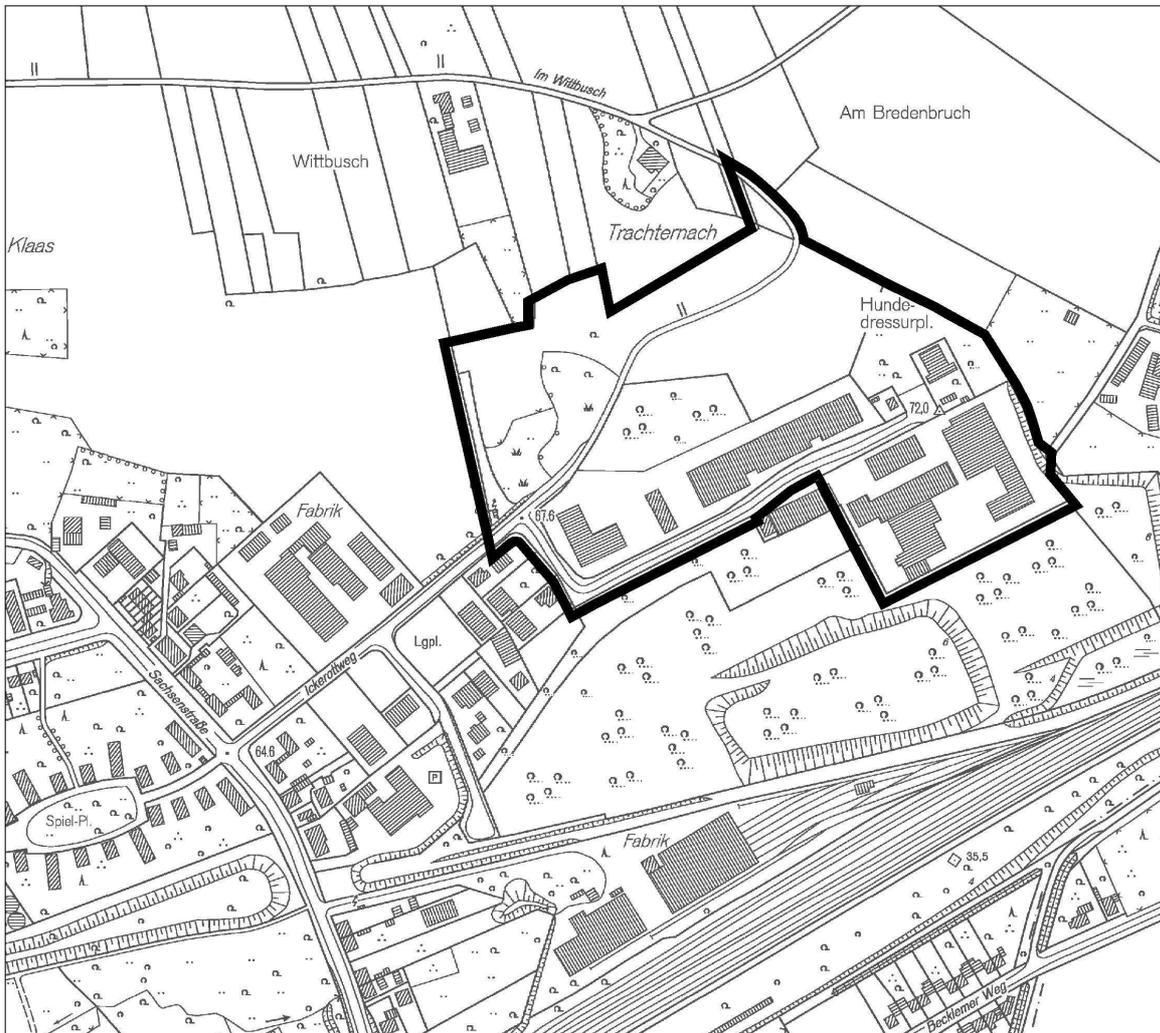




Stadt Recklinghausen

Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen -

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 201
- Gewerbegebiet Ickerottweg -
- 2. Änderung und Erweiterung -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1.	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Beschreibung des Gebietes	4
2.	Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen	5
2.1	Verhältnis zur Landesplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan (Stand 12.05.2006)	5
2.3	Einzelhandelskonzept	5
3.	Planungsanlass	5
3.1	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	5
3.2	Zielkonzept zur bebauungsplanübergreifenden Ortsrandgestaltung	6
4.	Planverfahren	8
5.	Planinhalte und Festsetzungen	8
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 3 BauNVO)	8
5.1.1	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	9
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ) - § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	9
5.2.2	Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO	9
5.2.3	Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)	9
5.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO)	10
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO)	10
5.5	Erschließung	10
5.5.1	Verkehrerschließung	10
5.5.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	11
5.5.3	Ruhender Verkehr	11
5.6	Immissionsschutz	11
5.6.1	Verkehrslärm	11
5.6.2	Gewerbelärm	12
5.6.3	Sonstige gewerbliche Immissionen	13
5.7	Ver- und Entsorgung und Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 in Verbindung mit § 21 BauGB	13
5.7.1	Strom- Energie- und Wasserversorgung	13
5.7.2	Schmutzwasserableitung / Beseitigung von Niederschlagswasser	14
5.8	Grünplanerische Maßnahmen	16
5.8.1	Wald (§ 9 Abs. 1, Nr. 18 b BauGB)	17
6.	Umweltbericht	17
6.1	Einleitung	17

6.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	17
6.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Verfahren	18
6.1.2.1	Fachgesetze	19
6.1.2.2	Planerische Vorgaben und sonstige Fachpläne	24
6.2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen	
6.2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüte	29
6.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung („Nullvariante“)	29
6.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
6.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
6.2.4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
6.2.4.2	Landschaftspflegerische Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen	32
6.2.4.3	Maßnahmen Artenschutz	33
6.2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten („Alternativenbetrachtung“)	33
6.3	Zusätzliche Angaben Methodik	33
6.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
7.	Nachrichtliche Übernahmen	35
7.1	Denkmalschutz	35
8.	Maßnahmen zur Verwirklichung	35
8.1	Bodenordnung	35
8.2	Entschädigungen	35
9.	Kosten und Finanzierung	36
9.1	Entwässerung	36
9.2	Straßenbau	36
9.3	Ausgleichsmaßnahmen	36
10.	Flächenbilanz	36

Anlage 1 Textlicher Teil

Anlage 2 Städtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 201 – Gewerbegebiet Ickerottweg – liegt im Ortsteil Recklinghausen - Suderwich, östlich der Sachsenstraße, zwischen der ehemaligen Grubenanschlussbahn und einer Linie ca. 130 m nördlich des Ickerottweges.

Im Zuge der Planbearbeitung wurde der Geltungsbereich für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes reduziert.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes konzentriert sich auf die Flächen, für die im Rahmen der geplanten Erweiterung der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH Regelungsbedarf besteht. Dies sind neben den bestehenden und den geplanten betrieblichen Erweiterungsflächen, die Flächen, die für die Erschließung, die landschaftliche Einbindung und den Ausgleich des mit der Erweiterung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die im Rahmen der Planbearbeitung vorgenommene Reduzierung des Geltungsbereiches ergab sich im Zuge der Erarbeitung des Lärmgutachtens. Für die Betriebserweiterung wird die Regelung des Immissionsschutzes über die Festsetzung von Emissionskontingenten für die Flächen der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH empfohlen, weil damit die Lärmschutzansprüche der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung am besten sichergestellt werden können. Bei einer Gliederung dieser Gewerbeflächen nach dem Abstandserlass NRW, wie es ursprünglich vorgesehen wurde, wären Teile der betrieblichen Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, ohne dass sich damit der Immissionsschutz für die schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung verbessern würde.

Auf der anderen Seite ergibt sich für die übrigen Gewerbeflächen im Bebauungsplangebiet keine Notwendigkeit zusätzlich Emissionskontingente festzusetzen, da die bisherigen Festsetzungen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW hier den Immissionsschutz für die schutzwürdigen Nutzungen in ausreichendem Maße sicherstellen, so dass hier kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht und die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bestehen bleiben können.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Gewerbegebiet Ickerottweg ist zum überwiegenden Teil auf dem ehemaligen Zechenstandort König-Ludwig 7/8 am nordöstlichen Rand des Ortsteils Suderwich entstanden. Der westliche Bereich des Gewerbegebietes ist kleinteilig strukturiert mit gewerbliche Nutzungen, am westlichen Rand zur Sachsenstraße schließt sich ein reines Wohngebiet an. Der größte Teil der Flächen im östlichen Teil des Gewerbegebietes ist von der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH belegt, die ihren Betriebsstandort hier sichern und erweitern will. Östlich angrenzend haben ein Hundesport-, ein Taubenzucht- sowie ein Bienenzuchtverein ihren Standort. Im Rahmen der Weiterentwicklung ihres Betriebsstandortes möchte die Fa. Harold Scholz & Co. GmbH die Vereinsgrundstücke erwerben. Damit wird mittel- bis langfristig eine Verlagerung der Vereine angestrebt.

Die gegenwärtigen Nutzungen des Gewerbebetriebes sind durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 201 - Gewerbegebiet Ickerottweg - planungsrechtlich gesichert. Nördlich der von der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH betrieblich genutzten, zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen, setzt der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan Wald fest. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich umfasst im wesentlichen bestehende und geplante Waldflächen sowie landwirtschaftliche Acker- oder Grünlandflächen nördlich der bestehenden Betriebsflächen der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH. Am nordwestlichen Rand der geplanten

betrieblichen Erweiterungsflächen führt ein landwirtschaftlicher Weg entlang, der den Freiraum sowie im Außenbereich gelegene Hofstellen und Einzelhäuser nördlich des Plangebietes erschließt. Nördlich des Weges schließen sich landwirtschaftlich Flächen sowie eine Brachfläche (Ruderalflur) mit Feldgehölzen an.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, stellt für den Planbereich entlang der Sachsenstraße allgemeinen Siedlungsbereich, den übrigen Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) dar. Nördlich schließt sich ein allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich an. Östlich des Planbereiches grenzt das Naturschutzgebiet Becklemer Busch an. Es liegt innerhalb eines als Regionaler Grünzug gekennzeichneten Freiraumbereichs, der sich östlich und nördlich des Plangebietes erstreckt.

2.2 Flächennutzungsplan (Stand 12.05.2006)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1980 in der Fassung vom 12.05.2006 stellt die Erweiterungsflächen als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wird derzeit neu aufgestellt. Die 1. öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 07.09. 2009 bis 09.10.2009. Die 2. öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24.01.2011 bis zum 24.02.2011. In beiden Entwurfsversionen werden für das Plangebiet überwiegend Gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft (im Norden) dargestellt. Der aus dem bisher vorliegenden Erweiterungskonzept abgeleitete Bebauungsplanentwurf trägt im Hinblick auf die Darstellungen des Flächenutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung.

2.3 Einzelhandelskonzept

Als sonstige städtebauliche Planung bzw. als städtebauliches Entwicklungskonzept ist bei der Aufstellung bzw. Änderung und Erweiterung von Bebauungsplänen das vom Rat am 10.09.2007 beschlossene Einzelhandelskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 i. V. mit Nr. 4 BauGB mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und der Sicherstellung einer funktionierenden Nahversorgung zu berücksichtigen. Demnach soll Einzelhandel mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten (siehe Recklinghauser Sortimentsliste) an nicht integrierten Standorten, insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgeschlossen werden.

3. Planungsanlass

3.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Die Fa. Harold Scholz & Co. GmbH hat ihren Firmensitz im Ortsteil Suderwich im östlichen Bereich des Gewerbegebietes Ickerottweg und plant eine weitere Konzentration der Firmenaktivitäten am Standort Recklinghausen. Die Standorterweiterung erfordert eine flächenmäßige Ausdehnung des Betriebsareals über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus, wobei sich Teile dieser Flächen bereits im Eigentum der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH befinden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen nach Süden scheidet aufgrund der dort vorhandenen Restriktionen (Schachtschutzbereiche und Bergehalde) im Zusammenhang mit den Anforderungen der bestehenden betrieblichen Abläufe an eine Betriebsflächenerweiterung aus, so dass für die ge-

plante Betriebserweiterung nur die nördlich an das vorhandene Betriebsareal sich anschließenden Flächen in Frage kommen.

Die gegenwärtigen Nutzungen des Gewerbebetriebes sind durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 201 - Gewerbegebiet Ickerottweg - planungsrechtlich gesichert. Nördlich der von der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH betrieblich genutzten, als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen setzt der rechtsgültige Bebauungsplan Wald fest.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Standortentwicklung ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 201 – Gewerbegebiet Ickerottweg – erforderlich. Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich betrifft bestehende und geplante Waldflächen sowie landwirtschaftliche Nutz- und Brachflächen sowie den heutigen Betriebsstandort. Obwohl die Initiative der Planung von privater Seite ausgeht, ist die Planänderung und Erweiterung i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung öffentlicher Belange i. S. von § 1 Abs. 6 BauGB, hier insbesondere der Wirtschaft, der Erhaltung, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, aber auch der Land- und Forstwirtschaft, gerechtfertigt. Diesen Belangen hat die Stadt bereits durch einen Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 23.06.2008 Rechnung getragen.

Die Erweiterungsfläche der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH hat eine Größe von ca. 2,4 ha. Sie schließt nördlich an die bereits vorhandenen Betriebsgebäude am Ickerottweg an und reicht bis an den nördlich verlaufenden Weg heran. Nördlich des Weges sowie östlich des Betriebsgeländes erfasst der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erforderliche Grün- und Ausgleichsflächen.

3.2 Zielkonzept zur bebauungsplanübergreifenden Ortsrandgestaltung

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen und naturräumlichen Rahmenbedingungen wurde im Dezember 2007 ein erstes städtebauliches und grünplanerisches Gesamtkonzept zur Bereitstellung von Erweiterungsflächen entwickelt und mit der Verwaltung der Stadt Recklinghausen abgestimmt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 den Grundsatzbeschluss gefasst, auf der Grundlage dieses Konzeptes das Gewerbegebiet Ickerottweg weiter zu entwickeln.

Der Gewerbegebietserweiterung liegt ein städtebauliches und grünplanerisches Konzept zugrunde, das im Einzelnen die Erweiterung der Gewerbeflächen der Firma Harold Scholz & Co GmbH in nördliche Richtung und die Abrundung durch Grün- bzw. Waldflächen als neue Siedlungskante vorsieht.

Zwischenzeitlich erfolgten im Rahmen der Planungskonkretisierung Modifizierungen des Gesamtkonzeptes. Zum einen beschränken sich die Erweiterungsflächen der Firma Harold Scholz & Co GmbH nun auf den Bereich südlich des Weges „Im Wittbusch“. Aufgrund des reduzierten Flächenbedarfs wird eine ursprünglich vorgesehene Verlegung des Weges nicht mehr erforderlich. Zum anderen erfolgte eine Anpassung der im nördlichen Freiraum vorgelagerten Ausgleichsmaßnahmen an die Belange des Artenschutzes. Die ursprünglich vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen werden durch Obstwiesen ersetzt. Diese Maßnahmenänderung trägt der Sicherung und Stabilisierung des Steinkauzvorkommens in diesem Bereich Rechnung. Als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für den Artenschutz wird die Obstwiese umgesetzt. Die Anlage dieser Streuobstwiesen „A 2.2“ ist als multifunktionale Ausgleichsmaßnahme auch geeignet, die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes i.S.d. § 9 (1a) BauGB i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Im Zusammenhang mit den Gehölzeingrünungen der gewerblichen Bauflächen tragen die Obstwiesen weiterhin zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen und zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei.

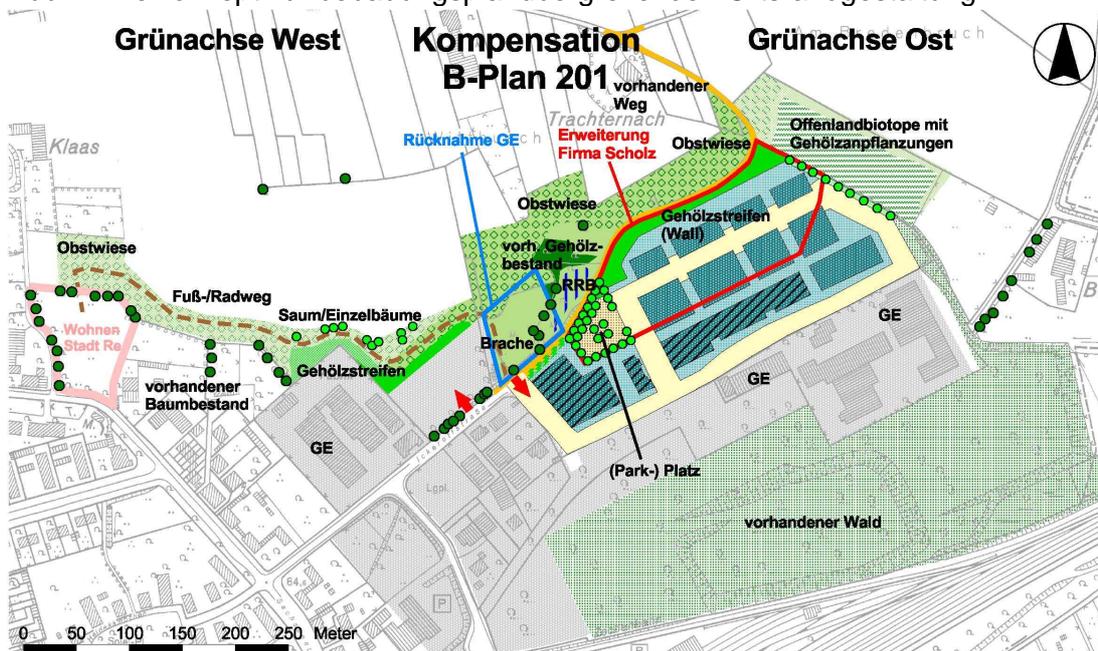
Die Anlage von Gehölzstreifen und Obstwiesen im Norden und am östlichen Rand des Plangebietes sind vorgesehen als Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Erweiterungen (Firma Harold Scholz & Co GmbH u.a.) und Änderungen (u.a. neue Einzelzuordnung von Ausgleichsmaßnahmen für noch nicht realisierte Baurechte) des Bebauungsplanes Nr. 201 erforderlich sind. Eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt verursacherbezogen (vgl.: Städtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. F).

Eine im gegenwärtig noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 201 als Gewerbegebiet festgesetzt Teilfläche nördlich des Ickerottweges bleibt als ökologisch hochwertige Hochstaudenflur mit Gehölzbeständen erhalten und wird in das Grünkonzept integriert. Diese Fläche liegt außerhalb des Standort- und Erweiterungsbereiches der Firma Harold Scholz & Co GmbH und ist auch seitens der Stadt Recklinghausen als Gewerbeansiedlungsfläche entbehrlich.

Das städtebauliche Konzept für die Betriebserweiterung selbst richtet sich im wesentlichen an den nördlich der derzeitigen Zufahrt entstandenen Baustrukturen aus. Die Erweiterung schließt direkt an die nordwestliche Begrenzung der neuen Hallen 30 – 32 und des Verwaltungsgebäudes 33 an. Die innere Erschließung des Erweiterungsbereiches erfolgt innerbetrieblich durch eine ringförmige Privatstraße. Am südwestlichen Rand des Erweiterungsbereiches, nördlich des neu entstandenen Verwaltungsgebäudes ist die Unterbringung einer Stellplatzanlage, westlich des innerbetrieblichen Erschließungsringes vorgesehen.

Die Gewerbeflächen des Erweiterungsbereiches werden durch anzulegende Gehölzstreifen eingegrünt und dadurch zu dem nördlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg „Im Wittbusch“ und dem sich daran nördlich anschließenden Freiraum sowie zum östlich an das Firmengelände angrenzenden Freiraum optisch abgeschirmt. Sie dienen zugleich dem naturschutzrechtlichen Ausgleich der mit der Betriebserweiterung verbundenen Eingriffe der Firma Harold Scholz & Co GmbH in Natur und Landschaft.

Abb. 1: Zielkonzept zur bebauungsplanübergreifenden Ortsrandgestaltung



Im Zuge der Standortsicherung und -erweiterung ist mittel- bis langfristig der Erwerb der benachbarten, innerhalb der Gewerbeflächen gelegenen Vereinsgrundstücke (Hunde, Bienen, Taubenzuchtverein) durch die Firma Harold Scholz & Co GmbH beabsichtigt. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, den Bienenlehrstand von seinem jetzigen Standort innerhalb der Gewerbeflächen in den Freiraum nördlich des Weges „Im Wittbusch“ zu verlegen. Der Bienenlehrstand lässt sich in das Grün- und Ausgleichsflächenkonzept am Rande der nördlich des Weges „Im Wittbusch“ anzulegenden Obstwiesen gut integrieren und über den vorhandenen

Weg erschließen. Die für den Bienenlehrstand vorgesehene Fläche wird als zweckgebundene bauliche Anlage innerhalb der Freifläche festgesetzt.

Die bisherige Erschließung der Vereinsflächen über die vorhandene Betriebszufahrt und das Firmengelände Scholz, das als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert ist, bleibt aber bestehen, um die Zufahrtsmöglichkeit für die Vereine zu sichern, die erforderlich ist, solange die Vereine noch an ihrem heutigen Standort verbleiben.

4. Planverfahren

Am 23.06.2008 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt den Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Ickerottweg.

Am 01.09.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 – Gewerbegebiet Ickerottweg –2. Änderung und Erweiterung - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 09.09.2008 bekannt gemacht.

Am 15.03.2010 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die im Amtsblatt Nr. 12 vom 26.03.2010 bekannt gemacht wurde und in der Weise stattfand, dass die Planunterlagen vom 06.04.2010 bis zum 04.05.2010 einschließlich öffentlich auslagen.

Parallel hierzu wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

In seiner Sitzung am 16.03.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Auslegung wurde – nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 23.03.2011 – im Zeitraum vom 31.03.2011 bis 02.05.2011 einschließlich durchgeführt.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 3 BauNVO)

5.1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 201 werden sowohl die bestehenden Betriebsflächen als auch die geplanten Erweiterungsflächen der Firma Harold Scholz & Co GmbH als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Um negative Auswirkungen auf die Recklinghäuser Innenstadt, insbesondere aber auf benachbarte Nahversorgungsstrukturen, wie das Zentrum Suderwich an der Ehlingstraße, durch ungesteuerte Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Planbereiches zu vermeiden, werden gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit dem Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ausgeschlossen. Die Abgrenzung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist in der Sortimentsliste Recklinghausen definiert, die im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen erarbeitet wurde.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen wird eine Einschränkung der zulässigen Schallimmissionen der Gewerbegrundstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 201 vorgenommen, so dass Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Dazu werden auf der Grundlage einer schalltechnische Untersuchung für die Teilflächen des Gewerbegebietes zulässige Emissionskontingente festgesetzt (siehe Kap. 5.6 Immissionsschutz).

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Der bauliche Bestand und die Erfordernisse der Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB erfordern, in den Gewerbegebieten eine Grundflächenzahl von 0,8 festzusetzen. Damit wird eine größtmögliche Ausnutzung der Grundstücksflächen ermöglicht.

5.2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Um eine wirtschaftliche Ausnutzung der Gewerbeflächen zu gewährleisten, wird wie bereits unter Ziff. 5.2.1 zur Festsetzung der Grundflächenzahl erläutert, für die mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebiete die nach § 17 Abs. 1 BauNVO maximal mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt.

5.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Zur Bestimmung der dritten Dimension des Maßes der baulichen Nutzung ist die Angabe der maximalen Geschosszahl in den Gewerbegebieten nicht zweckmäßig. Stattdessen erfolgt die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen, die die Nachteile aus der Bindung an den Vollgeschossbegriff überwinden soll. Diese liegen insbesondere in der missverständlichen Auslegung des Geschossbegriffes, der unkontrollierten Höhenentwicklungen bei Hallen ohne Geschossdecken unter Anwendung des § 21 Abs. 4 BauNVO sowie der daraus resultierenden Nachbarkonflikte, besonders im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung östlich der Sachsenstraße. Die Höhenbegrenzung der Baukörper ist aber auch im Hinblick auf die nördlich und östlich angrenzende Topographie des Freiraums sinnvoll.

Für die im Planbereich festgesetzten Gewerbegebiete wird deshalb auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet und eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Mit der Begrenzung der Baukörper auf eine bestimmte Höhe soll darüber hinaus erreicht werden, dass sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine mögliche Neubebauung den vorhandenen baulichen Strukturen anpasst und dadurch eine Beeinträchtigung des vorhandenen Ortsbildes durch unmaßstäbliche Baukörper verhindert wird.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen städtebaulichen Gründe, zum Teil vorhandener Gebäudehöhen und im Hinblick auf mögliche Entwicklungsspielräume wird die Höhe der baulichen Anlagen in allen Gewerbegebieten auf maximal 16,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Als Bezugspunkte gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Kanaldeckelhöhen des Ickerottweges. Maßgeblich für die Ermittlung der Bezugshöhe ist die bis zur Kanalachse verlängerte Mittelachse des Gebäudes.

Nach § 16 Abs. 6 BauNVO besteht die Möglichkeit, nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorzusehen. Für untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um u. a. der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen. Denn regelmäßig ergibt sich aus der Funktion der vorgenannten Gebäudeteile und Anlagen das Erfordernis einer Überschreitung der zulässigen maximalen Höhe der baulichen Anlagen. Unter Würdigung der Höhe vorhandener baulicher Anlagen und der damit verbundenen planerischen Absicht, nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Nachbarschaft des Planbereiches wohnenden Menschen durch die Errichtung neuer baulicher

Anlagen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wird die zulässige Überschreitung auf maximal 5,0 m festgesetzt.

5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 22 BauNVO)

Aufgrund der vorhandenen und sehr unterschiedlichen baulichen Strukturen in den Gewerbegebieten – es trifft sowohl offene als auch geschlossene Bauweise zu – und dem Umstand, dass sich eine abweichende Bauweise i. S. des § 22 Abs. 4 BauNVO nicht eindeutig festsetzen lässt, wird für auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/§ 23 BauNVO)

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen leitet sich aus dem Entwicklungskonzept zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH ab. Die überbaubare Grundstücksfläche bezieht den gesamten Bereich ein, auf dem die Errichtung von Betriebsgebäuden und –anlagen vorgesehen ist und räumt dabei Spielräume hinsichtlich der geplanten gewerblichen Nutzungen ein. Damit wird das im gegenwärtig rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte Baufenster für die Gewerbegebiete im nördlichen Bereich des Firmengeländes entsprechend der Erweiterungsplanung vergrößert.

5.5.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Gewerbegebietes Ickerottweg ist über die Sachsenstraße gegeben. Als Haupterschließungsstraße bindet sie das Gewerbegebiet an das regionale und überregionale Verkehrsnetz an. Die Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt über den vorhandenen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt „Sachsenstraße / Ickerottweg / Im Heidekämpchen“.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes bei dem zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen durch die vorgesehene Gewerbegebietserweiterung zu erbringen. Dazu wurde ein Verkehrsgutachten¹ erarbeitet, dessen Aufgabenstellung neben dem Leistungsfähigkeitsnachweis einen Schleppkurvennachweis für den Knotenpunkt Sachsenstraße / Ickerottweg / Im Heidekämpchen zum Inhalt hatte (vgl. Verkehrsgutachten im Anhang).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung von Lager- und Produktionshallen der Farbenfabrikation Harold Scholz GmbH keine signifikant spürbaren Einschränkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität am vorfahrtgeregelten Knotenpunkt Sachsenstraße / Ickerottweg / Im Heidekämpchen gegenüber der bestehenden Verkehrssituation zu erwarten sind. Der Knotenpunkt wird auch unter den zu erwartenden Prognose-Verkehrsbelastungen weiterhin mit einfacher Vorfahrtregelung als ausreichend leistungsfähig eingestuft.

Die Überprüfung der Befahrbarkeit des Knotenpunktes Sachsenstraße / Ickerottweg / Im Heidekämpchen lässt erkennen, dass sowohl das Linksabbiegen von der Sachsenstraße aus nördlicher Richtung, als auch das Linkseinbiegen vom Ickerottweg in die Sachsenstraße in südliche Richtung für alle Fahrzeuge ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn ermöglicht wird. Für das Rechtsabbiegen von der Sachsenstraße aus südlicher Richtung und das Rechtseinbiegen vom Ickerottweg in die Sachsenstraße in nördliche Richtung ist hingegen aufgrund der vorhandenen Knotenpunktsgeometrie ein Verschwenken der Fahrzeuge des Schwerverkehrs (LKW und Sattelzüge) in den Gegenverkehr erforderlich. Im Rahmen der Verkehrserhebungen vor Ort wurde festgestellt, dass innerhalb des Beobachtungszeitraumes über 5 Stunden lediglich 2 Begegnungsfälle aufgetreten sind, die im unmittelbaren Knotenpunktbereich eine gegenseitige Rücksichtnahme der ein- bzw. abbiegenden Fahrzeuge jeweils unter Beteiligung von Pkw-Verkehren

¹ Ambrosius blanke verkehr infrastruktur (abvi): Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 201 der Stadt Recklinghausen, Februar 2008

erforderlich machten. Diese Begegnungsfälle des Schwerverkehrs unter Mitbenutzung von Verkehrsflächen des Gegenverkehrs sind somit statistisch als seltene Ereignisse aufzufassen. Die grundsätzliche Befahrbarkeit des Knotenpunktes Sachsenstraße / Ickerottweg / Im Heidekämpchen wird somit auch unter Berücksichtigung künftig zunehmender Verkehrsanteile im Schwerverkehr nicht signifikant beeinträchtigt.

Damit ergeben sich aus verkehrlicher Sicht für den Knotenpunkt Sachsenstraße / Ickerottweg / Im Heidekämpchen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 201 der Stadt Recklinghausen.

Die interne Erschließung des Bebauungsplangebietes über den Ickerottweg bleibt grundsätzlich erhalten. Auch die bisherige Erschließung der Vereinsflächen am östlichen Rand des Betriebsgeländes der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH über die vorhandene Betriebszufahrt und das Firmengelände Scholz, das als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert ist, bleibt erhalten.

Vom Ickerottweg führt darüber hinaus ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg in die nördlich angrenzende freie Landschaft.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Haltepunkte „Ickerottweg“ und „Recklinghausen-Suderwich Bahnhof“ der Buslinien 213 (Hbf Recklinghausen-Suderwich) und 233 (Hauptbahnhof Recklinghausen-Datteln Busbahnhof), die im 30-Minuten-Takt verkehren, an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen. Die Erreichbarkeit des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gewährleistet.

5.5.3 Ruhender Verkehr

Nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO können bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig sind – hierunter fallen u.a. überdachte Stellplätze und Garagen - , außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BauNVO erfüllt sind. Da innerhalb der Erweiterungsflächen der Fa. Harold Scholz & Co. GmbH noch Raum für die Errichtung von Stellplätzen zur Verfügung steht, wird auf die Festsetzung von Flächen für das Parken von Fahrzeugen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB verzichtet.

5.6 Immissionsschutz

5.6.1 Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken der Ickerottweg, die Sachsenstraße sowie die Bahnlinie südlich des Bebauungsplangebietes ein. Die Beurteilungspegel durch den Verkehrslärm betragen im B-Plangebiet bis zu 61 dB(A) am Tag und bis zu 55 dB(A) in der Nacht. In dem Gewerbegebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) an allen Fassaden tags (Orientierungswert von 65 dB(A)) und nachts (Orientierungswert von 55 dB(A)) unterschritten.

Wohnnutzungen für Betriebswohnungen sind in dem Plangebiet zulässig. Für solchen Nutzungen werden zum Schutz gegen Verkehrslärm im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 festgesetzt:

Im Bereich GE B sind für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebswohnungen und Beherbergungsstätten schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Im Bereich GE A sind von dem östlichen Rand des Ickerottweges bis zu einem Abstand von 100 m zum östlichen Rand des Ickerottweges für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebswohnungen und Beherbergungsstätten mit Fenstern in Fassaden mit Sichtverbindung zum Ickerottweg schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Lüftungseinrichtungen müssen eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen Mindest-Schalldämm-Maßes der Fassaden von 35 dB aufweisen.

5.6.2 Gewerbelärm

Die Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die umliegenden Wohnnutzungen erfolgt auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens² durch die Festsetzung von maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für die Gewerbegebiete im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 201.

Aus dem Lärmschutzgutachten wird deutlich, dass es sich bei der Wohnbebauung an der Sachsenstraße um eine Wohnbebauung handelt, die sich parallel zu den Gewerbeansiedlungen im Gewerbegebiet Ickerottweg entwickelt hat. Nach Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen wird die Nachbarschaftssituation zwischen den Wohngebäuden an der Sachsenstraße und dem angrenzenden Gewerbe als Gemengelage im Sinne der TA-Lärm eingestuft. Für die weiteren Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass für diese Gemengelage unabhängig von der Gebietsausweisung als allgemeines Wohngebiet aufgrund der Vorbelastungen durch Gewerbelärm und die nebeneinander gewachsenen Strukturen von Wohnen und Gewerbe Immissionsrichtwerte am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A) eingehalten werden müssen bzw. Immissionen aus dem Plangebiet die Geräuschemissionen nicht wesentlich erhöhen dürfen.

Das reine Wohngebiet westlich der Sachsenstraße an der Straße Im Heidekämpchen liegt im unbeplanten Innenbereich und wird als reines Wohngebiet eingestuft. Für die weiteren Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass für diesen Bereich Immissionsrichtwerte am Tag von 50 dB(A) und in der Nacht von 35 dB(A) eingehalten werden müssen bzw. Immissionen aus dem Plangebiet die Geräuschemissionen nicht wesentlich erhöhen dürfen.

Die Gehöfte nördlich (Im Wittbusch) und östlich (Breitenbruch) des Plangebietes liegen im Außenbereich. Für die weiteren Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass für diesen Bereich Immissionsrichtwerte wie für Mischgebiete am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A) eingehalten werden müssen bzw. Immissionen aus dem Plangebiet die Geräuschemissionen nicht wesentlich erhöhen dürfen.

Relevante Vorbelastungen durch Gewerbelärm tagsüber liegen an allen Wohngebäuden der Sachsenstraße auf der westlichen Straßenseite (reines Wohngebiet) vor. Diese stellen die kritischen Immissionsorte auch für die Kontingentierung da. Die Beurteilungspegel aus der Vorbelastung als höchste Werte über beide Etagen liegen an den Häusern Sachsenstraße 86 und 92 zwischen 46,9 und 48,9 dB(A) tags. Nachts sind in diesem Bereich bei pessimistischen Emissionsansätzen für die bestehenden Betriebe Beurteilungspegel zwischen 29,4 und 32,0 dB(A) zu erwarten. Tagsüber wird hier der Immissionsrichtwert der TA Lärm für reine Wohngebiete von 50 dB(A) um mindestens 1,1 dB unterschritten, nachts (Immissionsrichtwert 35 dB(A)) um mindestens 3 dB unterschritten.

Im allgemeinen Wohngebiet liegt ein Getränkehandel mit Betriebswohnung (Sachsenstraße 101a). An diesem Gebäude werden die Immissionsrichtwerte für eine Gemengelage durch die Emissionen des eigenen Betriebes überschritten. Am Nachbargebäude (Sachsenstraße 95a) werden die Immissionsrichtwerte tags um 1,1 dB unterschritten. An allen anderen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet östlich der Sachsenstraße werden die dortigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht und an den Immissionsorten Sachsenstraße 117 und 119 südlich des B-Plans 201 die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht für allg. Wohnen um mindestens 2 dB unterschritten.

Die Kontingentierung der zulässigen Lärmemissionen auf den Gewerbeflächen erfolgt in der Form, dass in den Bereichen, in denen schon durch die Vorbelastung die Immissionsrichtwerte ausgeschöpft werden, die Zusatzbelastung aller neuen Planflächen zusammen die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschreiten. An allen anderen relevanten Immissionsorten darf die Vor-

² afi – Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Lärmschutzgutachten für den Bebauungsplan Nr. 201 „Ickerottweg“ in Recklinghausen, Haltern am See, Februar 2011

belastung zusammen mit der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht überschreiten.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE A und GE B nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK weder tags (6.00 Uhr bis 22.00Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00Uhr) überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK,tags}$ dB(A)/m ²	$L_{EK,nachts}$ dB(A)/m ²
GE A	60	49
GE B	64	52

Für jeden Betrieb oder jede Anlage auf der jeweiligen Teilflächen sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusch an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den Vollraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse innerhalb des jeweils betroffenen und gekennzeichneten Teilbereichs) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent abgestrahlt würde.

Mit den Festsetzungen zur Emissionskontingentierung werden die Immissionsrichtwerte in dem allg. Wohngebiet östlich der Sachsenstraße tagsüber und nachts durch die neuen Planflächen um mind. 6 dB unterschritten. An den Wohngebäuden westlich der Sachsenstraße werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für reine Wohngebiete und an den beiden Höfen im Außenbereich die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete auch mit den Immissionen des Plangebietes nicht überschritten.

5.6.3 Sonstige gewerbliche Immissionen

Die Gewerbegebiete im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 201 umfassen ausschließlich bestehende Betriebsflächen sowie geplante Erweiterungsflächen der Firma Harold Scholz & Co GmbH. Von dem bestehenden Betrieb werden sämtliche immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsaufgaben erfüllt, so dass die planungsrechtliche Verträglichkeit des Betriebsstandortes gewährleistet ist. Für neue Anlagen sind die Nachweise über die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit und Zulässigkeit im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

5.7 Ver- und Entsorgung und Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12,13 und 14 in Verbindung mit § 21 BauGB

5.7.1 Strom- Energie- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser elektrischer Energie sowie Fernwärme kann durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden. Nördlich des Ickerottweges befindet sich eine 10 KV-Ortsnetzstation. Das Grundstück wird als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Sollte darüber hinaus der Bau einer zusätzlichen 10 KV-Station notwendig werden, besteht die Möglichkeit, diese Anlage nach § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zuzulassen, auch wenn im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Die Sicherstellung der Versorgung ist daher nicht in Frage gestellt.

Im Bebauungsplan sind eine Druckrohrleitung DN 500 und eine Gasleitung DN 150 mit den entsprechenden Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.

Hinsichtlich der Energieversorgung wird empfohlen die Potenziale zur Emissionsminderung, Wärmedämmung und zur Nutzung regenerativer Energien zu nutzen. Hinsichtlich der Solareignung liegen für den Ortsteil Recklinghausen-Suderwich differenzierte Grundlagendaten in Form eines Solardachkatasters vor. Der vorhandene Gebäudebestand im Plangebiet weist überwiegend eine sehr gute Solareignung auf. Bei der Neuplanung von Gebäuden ist zu berücksichtigen, dass eine nach Süden ausgerichtete und um ca. 30° geneigte Dachfläche für eine Solar-nutzung besonders geeignet ist.

5.7.2 Schmutzwasserableitung / Beseitigung von Niederschlagswasser

Vorhandene Bebauung

Das in dem Bebauungsplan festgesetzte vorhandene Gewerbegebiet wird im Mischsystem über die vorhandenen städtischen Kanäle im Ickerottweg entwässert. Da die Kanäle in der Sachsenstraße hydraulisch ausgelastet sind, wurde für die bisherige Erweiterung des Firmengeländes Harold Scholz ein Stauraumkanal gebaut. Dieser Stauraumkanal nimmt das Schmutzwasser und Regenwasser aus dem Firmengelände auf und gibt es gedrosselt weiter.

Das Schmutzwasser, welches bei der Reinigung der Tanks zur Farbenherstellung durch die Fa. Scholz anfällt, wird vorgereinigt bevor es der Kanalisation zugeführt wird.

Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes

Die in der Änderung des B-Planes vorgesehene Standorterweiterung der Fa. Scholz nach Norden wurde bei der bisherigen Kanalplanung nicht berücksichtigt.

Daher ist das Ziel einer neuen Entwässerungsplanung die Ableitung des Abwassers im Trennsystem. Schmutz- und Regenwasserströme von dem geplanten Betriebsgelände werden getrennt abgeleitet. Das Regenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken gespeichert und gedrosselt abgeleitet. Auf diese Weise werden die Abwassermengen, welche dem Kanalnetz zugeleitet werden, reduziert.

Schmutzwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandenen Mischwasserkanäle bzw. Stauraumkanal im Ickerottweg eingeleitet.

Für neue Produktionsstätten in dem geplanten Gewerbegebiet, ist die Beschaffenheit des zukünftigen Betriebsabwassers zu prüfen. Sollten die zulässigen Grenzwerte des Abwassers im Kanalnetz entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung Recklinghausen überschritten werden, ist eine Vorreinigung des Betriebsabwassers erforderlich, welche im Detail mit der Unteren Wasserbehörde/ Kreis Recklinghausen abgestimmt werden muss.

Regenwasserableitung

Da das Leistungsvermögen des Stauraumkanals im Ickerottweg mit den bisher angeschlossenen Flächen erschöpft ist, muss das Niederschlagswasser aus dem neuen Betriebsgelände an geeigneter Stelle gespeichert und gedrosselt werden. Hierfür wird ein offenes Regenrückhaltebecken nördlich des landwirtschaftlichen Weges „ Im Wittbusch“ vorgesehen. Die Drosselwassermenge wird auf 10 l/s festgesetzt. Ein Notüberlauf darf nicht an das Kanalsystem angeschlossen werden. Die vorhandenen Bodenverhältnisse lassen den Bau eines offenen Erdbe-

ckens zu (siehe Bodengutachten der Dr. Meinecke + Schmidt Partnergesellschaft, Herten-Westerholt vom November 2010).

Von diesem Rückhaltebecken aus erfolgt der gedrosselte Ablauf über einen offenen Ableitungsgraben nördlich des Ickerottweges und einer Drosselleitung bis zur provisorischen Einleitung in den vorhandenen Mischwasserkanal bei Schacht 3460.

Da dieses Regenrückhaltebecken und der Ableitungsgraben ausschließlich das Niederschlagswasser des Firmengeländes aufnimmt, werden diese Anlagen von dem Gewerbetreibenden finanziert und unterhalten.

Das langfristige Ziel ist die Ableitung des Regenwassers aus dem Regenrückhaltebecken und von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über ein separates Regenwassersystem bis zu den Gewässertrassen Suderwich. Die Voraussetzung ist auch hier die Drosselung des Regenwassers in dem o.g. Regenrückhaltebecken.

Der neue Gewerbebereich setzt sich aus Hallen, Hof- und Straßenflächen zusammen, welche im Betrieb unterschiedlich stark verschmutzt werden.

Das Regenwasser, welches auf den Dachflächen anfällt, gilt als unverschmutzt und kann ohne Vorreinigung in das Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Für das Regenwasser der Hof- und Straßenflächen ist vor der Einleitung in das Regenrückhaltebecken oder innerhalb des Beckens eine Vorreinigung vorzusehen. Hier ist die Anordnung von Filterschächten, Verwendung von Filterpatronen in den zu errichtenden Straßenabläufen oder eine Filterschicht unterhalb der Beckensohle des Regenrückhaltebeckens denkbar.

Alternativ können auch Dachflächen der vorhandenen Hallen abgekoppelt werden und das Regenwasser dem Regenrückhaltebecken zugeleitet werden. Entsprechend große Hof- und Straßenflächen können dann an das Kanalsystem angeschlossen werden.

Die Flächen des Bienenlehrstandes und des Hundesportvereins (Flur 367, Flurstück 165) liegen heute im Einzugsgebiet des Stauraumkanals Ickerottweg und werden im Mischsystem entwässert. Sollten diese Vereine ausgelagert werden und auf dieser Fläche ein neues Betriebsgelände realisiert werden, können diese ebenfalls einen Anschluss im Mischsystem an den Stauraumkanal erhalten.

Umsiedlung des Bienenlehrstandes

Der verlegte Bienenlehrstand nördlich des Weges „Im Wittbusch“ benötigt für die Entsorgung des Schmutzwassers für einen Übergangszeitraum eine abflusslose Grube, die nach Bedarf entleert werden kann. Grundsätzlich ist hier im Außenbereich der Bau einer Druckentwässerung für die Ableitung des Schmutzwassers der umliegenden Gehöfte vorgesehen. Da diese Druckrohrleitung in dem Weg „Im Wittbusch“ trassiert wird, ist dann nach dem Bau der Druckrohrleitung das Schmutzwasser des Bienenvereins mit einer eigenen Pumpe an das Drucksystem anzuschließen.

Flächenfestsetzung

Die Fläche für das Regenrückhaltebecken wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen – Regenrückhaltebecken - festgesetzt. Der sich daran anschließende, offene Graben wird in die festgesetzte Grünfläche Flur 367, Flurstück 122 integriert und erhält eine entsprechende Umgrenzung als Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, so dass sie dauerhaft vor einer Überbauung gesichert ist.

5.8 Grünplanerische Maßnahmen/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 (1) BNatSchG). Dementsprechend ist für das Eingriffsgebiet „E 2.1“ die Eingriffsbilanzierung nach der Recklinghäuser Methode durchgeführt worden³. Durch vergleichende Betrachtung „vorher“ und „nachher“ wird die Biotopwertdifferenz ermittelt. Im Grünordnerischen Fachbeitrag, Kapitel F, ist der Eingriffsbilanz zu entnehmen, dass die im unmittelbaren Planbereich liegenden Ausgleichsflächen „A 2.3“ und „A 2.4“ dem Ausgleich dienlich sind. Darüber hinaus werden weitere Defizite in Höhe von 41.726 Wertpunkten kompensiert durch die Ausgleichsflächen „A 2.1“ und „A 2.2“. In der Summe ist das Ausgleichsdefizit zu 100% kompensiert (vgl. Maßnahmenblätter zu den Ausgleichsmaßnahmen).

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erfolgte eine intensive Abstimmung der städtebaulichen, grünplanerischen und umweltrelevanten Belange.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen festgesetzt (vgl. Stadtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. E 2.1):

- Ausführungen zur „A 2.2“ der CEF-vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere die damit verknüpften zeitlichen Vorgaben im Verhältnis zum Baubeginn des maßnahmenauslösenden Eingriffs sowie dem erfolgreich durchzuführenden Monitoring aus Gründen des Artenschutzes – Überprüfung der ökologischen Funktionalität für die planungsrelevante Art.
- Festsetzungen in Text und Karte zur Sicherung von Vegetationsbeständen

Zusätzlich erfolgt ein textlicher Hinweis zu Bauzeitenregelungen aus Artenschutzgründen, die als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigungen aufzunehmen sind.

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Ausgleichsmaßnahmen i.S. § 1a (3) BauGB zugeordnet werden. Die Eingriffsgrundstücke liegen alle innerhalb der im Planbereich abgegrenzten Eingriffsflächen „E2.1“ und „E2.2“.

Eingriff „E 2.1“ und Ausgleichsflächen „A 2.1“ „A 2.2“ „A 2.3“ „A 2.4“

Nach § 9 (1a) BauGB werden die Ausgleichsflächen „A 2.1“ „A 2.2“ „A 2.3“ „A 2.4“ i. S. des § 1a (3) BauGB festgesetzt und der Eingriffsfläche „E 2.1“ verbindlich zugeordnet. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der städtebauliche Vertrag ist vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger zu schließen. Weitere Angaben zur Umsetzungsverpflichtung sind den Maßnahmenblättern (siehe Anhang zur Begründung) zu den Ausgleichsmaßnahmen „A 2.1“ „A 2.2“ „A 2.3“ „A 2.4“ zu entnehmen. Die weitere Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt über die Eintragung von Baulasten, die von den Grundstückseigentümern zu beantragen sind.

Gestaltungs-/Ausgleichsmaßnahmen für Eingriff E 2.1 (vgl. Stadtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. E 2.2):

³ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen, 1996; erarbeitet durch eine interkommunale AG unter Federführung der ULB Kreis Recklinghausen, 14. Juni 1996 vorgestellt in der Baudezernentenkonferenz verbunden mit dem Beschluss, diese kreiseinheitliche Methode bei der Wertermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs anzuwenden; 12. Nov. 1998 im Fachausschuss der Stadt Recklinghausen vorgestellt und gleichlautend als Leitlinie des Verwaltungshandelns eingeführt

- G 2.1: Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung des Rückhaltebeckens (1.726 m²)
Das RRB ist unter dem Aspekt naturschutzrechtlicher Eingriff in sich ausgeglichen; Diese Maßnahme wird dem Eingriff „E 2.1“ nicht als Ausgleich zugeordnet.
- A 2.1: Entwicklung von Hochstaudenfluren /gehölzfreie Sukzession (1115 m²)
- A 2.2: Anlage von Obstwiesen (14.480 m²)
- A 2.3: Anlage einer Gehölzeingrünung auf Altstandorten (1.586 m²)
- A 2.4: Anlage einer Gehölzeingrünung (3.314 m²)

Für alle grünplanerischen Maßnahmen werden Entwicklungs- und Pflegehinweise gegeben (vgl. Städtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. E 2.3). Für die Ausgleichsmaßnahmen gibt es zusätzlich zum Zielkonzept flächenspezifische Maßnahmenblätter (vgl. Städtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. G 1), in denen sämtliche Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungspflichten sowie die Vorgaben zur rechtlichen Sicherung enthalten sind. Diese sind für den Vorhabenträger verbindlich. Darüber hinaus gibt eine Pflanzliste die zu verwendenden Arten (Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation) (vgl. Städtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. E 2.4) vor.

Eingriff „E 2.2“

Gem. § 9 (1a) BauGB wird dem Eingriff „E2.2“ der Ausgleichsflächen-Pool „Brandheide-Nord“ Flur 465, Flurstücke Nr. 64 – 66 mit ca. 16.330 m² Ausgleichsflächen/65.303 Wertpunkten nach § 1a (3) BauGB zugeordnet. Es handelt sich dabei um die Erstaufforstung mit standortgerechten Gehölzen.

Zur Sicherung und Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Sicherung der Entwässerung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 – Gewerbegebiet Ickerottweg – 1. Änderung und Erweiterung wurde ein städtebaulicher Vertrag (Planzielverwirklichungsvereinbarung) zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgeschlossen.

5.8.1 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die durch die Ausweisung von Gewerbegebieten in Anspruch genommenen Waldflächen werden durch Ersatzaufforstungen mit standortgerechtem Wald (vgl. Erstaufforstungsgenehmigung, Verlängerung) im Bereich des Ausgleichsflächen-Pools „Brandheide-Nord“ (Flur 465, Flurstücke Nr. 64 – 66) wird mit ca. 16.330 m² Ausgleichsflächen/65.303 Wertpunkten) ausgeglichen. Die bereits im nördlichen Planbereich vorhandene Waldfläche wird planungsrechtlich gesichert.

6. Umweltbericht

6.1. Einleitung

Mit der Bekanntmachung der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 ist in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB festgehalten und bewertet worden. Er wird als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten sowie spezieller örtlicher Erhebungen hinsichtlich der vorkommenden Flora und Fauna sowie der Nutzungs- und Biotoptypen.

Spezielle Fachbeiträge wurden erstellt für die Aspekte

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Landschaft + Siedlung GbR 2011)
- Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag (Landschaft + Siedlung GbR 2011)
- Fachbeitrag Entwässerung (ISO-Ingenieurbüro GmbH & Co KG 2011)
- Lärmschutzgutachten (AFI Flörke 2011)
- Verkehrsgutachten (Blanke Ambrosius, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung 2008).

Eine Auflistung der verwendeten Unterlagen findet sich im Literaturverzeichnis der jeweiligen Fachbeiträge.

Die Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 07.05. bis 07.06.2010.

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Fa. Harold Scholz & Co. GmbH hat ihren Firmensitz im Ortsteil Suderwich im östlichen Bereich des Gewerbegebietes Ickerottweg und plant eine weitere Konzentration der Firmenaktivitäten am Standort Recklinghausen. Obwohl die Firma noch über entsprechende Flächenpotenziale verfügt, sind diese aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes für eine Betriebserweiterung nicht nutzbar. Die Standorterweiterung erfordert eine flächenmäßige Ausdehnung des Betriebsareals über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus in den Außenbereich, wobei sich Teile der Außenbereichsflächen bereits im Eigentum der Fa. Scholz befinden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen nach Süden kommt aufgrund der betrieblichen Abläufe und Zusammenhänge mit den bereits vorhandenen Anlagen und Gebäudeteilen nicht in Betracht. Zudem weist die derzeit von Wald eingenommene Halde erhebliche Bodenkontaminationen auf. Deshalb kommen für die geplante Betriebserweiterung nur die nördlich an das vorhandene Betriebsareal sich anschließenden Flächen in Frage.

Die gegenwärtigen Nutzungen des Gewerbebetriebes sind durch entsprechende Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 201 „Gewerbegebiet Ickerottweg“ planungsrechtlich gesichert. Nördlich der von der Fa. Scholz betrieblich genutzten, als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen setzt der rechtsgültige Bebauungsplan Wald fest.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Standortentwicklung ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Gewerbegebiet Ickerottweg“ erforderlich. Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich betrifft im Norden bestehende und geplante Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Osten einen Hundedressurplatz und einen waldartigen Gehölzstreifen sowie im Süden bestehende Gewerbliche Bauflächen und Verkehrsflächen. Der vorgesehene Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 weist eine Gesamtflächengröße von 9,64 ha auf. Die Festsetzungen weisen folgenden Flächenbedarf auf:

Bezeichnung	Größe in ha
Gewerbliche Bauflächen	6,14
Straßenverkehrsflächen	0,34
Flächen für Versorgungsanlagen (Gasstation)	0,01
Flächen für die Wasserwirtschaft / Flächen für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken)	0,17
Waldflächen	0,17
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2,76

Gesamt	9,59
--------	------

Der Erweiterungs- und Änderungsbereich wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Westen durch gewerbliche Bauflächen bzw. eine Ackerfläche und im Süden durch Waldflächen begrenzt.

Als Grundlage für die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes wurde im Vorfeld ein städtebauliches und grünplanerisches Zielkonzept zur bebauungsplanübergreifenden Ortsrandgestaltung erstellt. Belange des Landschafts-/Ortsbildes, des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind berücksichtigt. Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Einzelheiten und Hintergründe zu den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind detailliert in Kap. 5 beschrieben.

6.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Verfahren

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. Damit soll eine Einordnung der mit dem Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor. Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Themen oder Entwicklungsräumen aufgestellt wurden. Die dort formulierten Ziele sind als Anregung zu verstehen und können als Belang in die Abwägung einfließen.

6.1.2.1 Fachgesetze

In der folgenden Tabelle werden die umweltrelevanten Ziele der Fachgesetze und Verordnungen für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut	Gesetze, Verordnungen	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (u.a. Freizeit und Erholung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c).

Schutzgut	Gesetze, Verordnungen	Ziele
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 Abs. 4)
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) incl. BImSchV	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1)</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (§ 1 Abs. 2)</p> <p>Besonders zu berücksichtigen sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44.</p>
	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a.</p> <p>die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3).</p>

Schutzgut	Gesetze, Verordnungen	Ziele
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen:</p> <p>natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1),</p> <p>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).</p> <p>Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. (§ 1 Abs. 1).</p>
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (§1 Abs. 3 Nr. 2).</p>
	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a.</p> <p>die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2).</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktionsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhalten des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).</p>

Schutzgut	Gesetze, Verordnungen	Ziele
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässer- nutzungen (§ 2 Abs.1) Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) der sachgerechte Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e).
Klima/ Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
	TA-Luft	Die Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h).
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. (§ 1 Abs. 5).

Schutzgut	Gesetze, Verordnungen	Ziele
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NW (LFoG)	Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (§ 9 Abs. 1)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene, Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes, (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d).
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1).

Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen und Verordnungen genannten umweltrelevanten Ziele wird durch die speziellen Fachgutachten (vgl. Kap. 6.1.1), die Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind sowie durch die im Hauptteil (vgl. Kap. 6.2) dargestellte Umweltprüfung gewährleistet.

Besonders hervorzuheben sind:

- die Gliederung des Gewerbegebietes in der Abwägung mit den Belangen des Immissions-schutzes (vgl. Lärmschutzgutachten)
- die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem (vgl. Fachbeitrag Entwässerung) zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser und damit in Wechselwirkung stehender Schutzgüter
- die Eingrünung und Gestaltung des Gewerbegebietes (vgl. Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag) zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Orts-/Landschaftsbildes und der Aufenthaltsqualität auf erholungsrelevanten Wegen
- die Sicherung erhaltenswerter Gehölz-/ Baumbestände und sonstiger Biotopstrukturen und Integration in das Eingrünungskonzept zur Minimierung der Biotopverluste (vgl. Stadtökolo-gischer / Grünplanerischer Fachbeitrag)
- Festsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und Ersatzauffors-tungsflächen für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen im Plangebiet (vgl. Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag)
- Festsetzung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von bauzeitbedingten Beeinträchti-gungen besonders geschützter, planungsrelevanter Arten sowie Festsetzung von vorgezo-genen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen (vgl. Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag).

6.1.2.2 Planerische Vorgaben und sonstige Fachpläne

Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ballungskerns (Solitäres Verdichtungsgebiet) und hier am Ortsrand von Recklinghausen (Ortsteil Suderwich). Nach Norden grenzt Freiraum an und im Osten sind Waldgebiete dargestellt.

Regionalplanung

Das Plangebiet umfasst die im Regionalplan als gewerblich-industrielle Bereiche dargestellten Flächen östlich Suderwich.

Westlich des Änderungs-/Erweiterungsbereiches sind Wohnsiedlungsbereiche dargestellt. Im Norden grenzen Flächen an, die als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt sind. Östlich des Plangebietes sind Waldbereiche und „Flächen zum Schutz der Natur“ dargestellt. Nördlich bzw. östlich der örtlichen Straßen „Im Wittbusch“ hat der Freiraum die Funktion von Regionalen Grünzügen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wird derzeit neu aufgestellt. In der Ent-wurfsfassung werden für das Plangebiet überwiegend „Gewerbliche Bauflächen dargestellt“. Im Westen sind zum Teil Wohnsiedlungsbereiche und im Norden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Stadtverwaltung wird die Darstellung des in Aufstellung befindlichen Flächen-nutzungsplanes an die beabsichtigten Planänderungen des Bebauungsplanes Nr. 201 anpas-sen.

Landschaftsplanung

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“. Er ist derzeit noch in Bearbeitung.

Schutzgebiete bzw. -objekte

Zwei alte Pappeln am Ickerottweg sind als Naturdenkmal ausgewiesen und im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Kommunales Leitbild

Im Fachbeitrag Freiflächenentwicklung zum Flächennutzungsplan wird für den Landschaftsraum des Plangebietes folgendes Leitbild definiert:

- Erhaltung und Förderung ertragreicher Böden
- Erhaltung und Förderung der offenen Feldflur mit Fernsichten
- Landwirtschaftlich geprägter Raum mit Vorrangfunktion „Landschaftsbildpflege“.

Für einzelne Teilräume werden nach dem Kommunalen Leitbild schutzgutbezogen spezielle Ziele (vgl. Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag) definiert. Für die Freiflächen im Plangebiet liegt eine Differenzierung für die Teilgebiete E/LW/F/1 (Feldflurraum) und E/LW/W/4 (Waldraum im Südteil) vor. Das bereits vollständig bebaute westliche Plangebiet gehört zum Gewerberaum E/D/G/1.

6.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen

Eine ausführliche Darstellung in Text und Karten erfolgt in den Fachbeiträgen „Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag“, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, „Schalltechnisches Fachgutachten“ und „Fachbeitrag Entwässerung“, die als eigenständige Beiträge Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der Umweltbericht auf eine zusammenfassende Darstellung der Kernaussagen.

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter

Einen zusammenfassenden Überblick über die Ausprägung der natürlichen Faktoren und Nutzungen / Biotoptypen im Plangebiet ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Natürliche Gegebenheiten	
Naturraum	<ul style="list-style-type: none">– Emscherland– Unterreinheit: nördliche Emscherrandplatte
Relief	<ul style="list-style-type: none">– Die Geländehöhen liegen zwischen 65 m im Südwesten und 73 m NN im Nordosten. Das Gelände fällt nach Südwesten ab.
Geologie	<ul style="list-style-type: none">– Pleistozäner Sandlöß über Recklinghäuser Sandmergel und Emschermergel
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">– Grundwasserflurabstand im Westteil bei 1,5 m und nimmt nach Osten stetig bis auf 5 m zu.
Boden	<ul style="list-style-type: none">– Nord- und Nordostteil: Pseudogley-Parabraunerden– Westteil: Pseudogleye
Klima / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none">– Klimabezirk Westfälisches Tiefland– mittlerer Jahresniederschlag: 750-800 mm– mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur: 16°C– Jahresdurchschnittstemperatur: 9,5°C
Potenziell natürliche Vegetation	<ul style="list-style-type: none">– Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwald-Übergängen
Nutzungs- und Biotoptypen	
Siedlung	<ul style="list-style-type: none">– Wohnbebauung westlich des Plangebietes– Gewerbliche Bauflächen im Mittel- und Südteil– Einzelhöfe im Umfeld nördlich, westlich und östlich des Plangebietes
Verkehr	<ul style="list-style-type: none">– Örtliche Straßen und Wege: Ickerottweg, Im Wittbuch, Erschießungsstraßen im Plangebiet

Wasserwirtschaft	– westlich des Plangebietes: Suderwicher Bach
Landwirtschaft	– überwiegend Acker-, zum Teil Grünlandflächen nördlich und östlich des Plangebietes
Forstwirtschaft	– Waldflächen am Nordrand zwischen Gewerbe und Im Wittbusch – Sukzessionswald auf der Halde südlich des Plangebietes
Erholung	– Hundedressurplatz; Standort von Taubenzucht- und Imkerverein im Ostteil des Plangebietes – Im Wittbusch und Wirtschaftswege im Umfeld: ausgewiesene Rad-/Wanderwege
Natur- und Landschaftsschutz	– 2 Naturdenkmale (Pappeln) nördlich des Ickerottweges – Agrarraum im Umfeld des Plangebietes: Landschaftsschutzgebiet – Östlich des Plangebietes: Naturschutzgebiet Breitenbusch

Die nachfolgende tabellarische Darstellung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter gem. UVPG ist eine gestraffte Übersicht im Hinblick auf die jeweilige Ausprägung und Vorbelastung, Bedeutung/Empfindlichkeit sowie der Planungsrelevanz.

Schutzgut	Ausprägung / Vorbelastung	Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit	Planungsrelevanz
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Vorhandene Wohnnutzungen westlich des Änderungs-/ Erweiterungsbereiches	sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Immissionen	– Berücksichtigung im Rahmen des Lärmschutzgutachtens / Festsetzung von Emissionskontingenten in den Gewerbegebieten
	Einzelne Wohnnutzungen im Umfeld nördlich und östlich des Plangebietes	sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Immissionen	– Die Wohnnutzungen im Umfeld werden als maßgebliche Immissionsorte im Lärmschutzgutachten berücksichtigt.
	Erholungsfunktion im Plangebiet: – Hundedressurplatz, Imker-, Taubenzuchtverein	lokale Bedeutung	– Erholungsinfrastruktur wird verlagert
	Ickerottweg / Im Wittbusch: ausgewiesener Rad-/Wanderweg	hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Verlust	Weg bleibt erhalten
	Landschaftsbezogene Erholung: Agrarraum im Norden, z.T. regionaler Grünzug, hohes Entwicklungspotenzial; – vorbelastet durch visuelle Störwirkungen (unzureichende Eingrünung)	hoch bis sehr hoch	– Aufgrund der festgesetzten Anpflanzungen (Abschirmfunktion) entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch störende Randeffekte.
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Biotoptypen im Plangebiet (vgl. Karte 6 im Stadtökologischen / Grünplanerischen Fachbeitrag):		
	Wald	hoch	wird überplant (Ersatzaufforstung im Rahmen der Gesamtkompensation)
	Feldgehölze, Gehölzstreifen, Baumgruppen, Einzelbäume aus einheimischen Arten	hoch	Erhaltung bzw. Integration in Eingrünungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
	Hochstaudenfluren	mittel-hoch	überwiegend Erhaltung; wird in Teilbereichen (Regenrückhaltebecken) überplant

Schutzgut	Ausprägung / Vorbelastung	Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit	Planungsrelevanz
	Wirtschaftsgrünland	mittel	Erhaltung, Optimierung (Integration in Ausgleichsmaßnahmen)
	Ackerflächen	gering	wird überplant
	bebaute, versiegelte Flächen	keine	wird überplant
	Schutzwürdige Biotop im Umfeld des Plangebietes: - BK-4309-0149 „Kulturlandschaftsrest im Nordosten von Suderwich“ - BK-4309-0204 „NSG Becklemer Busch“	sehr hoch bis hoch	Biotop werden erhalten (keine zusätzlichen Beeinträchtigungen)
	Schutzgebiete, -objekte im Plangebiet		
	Landschaftsschutzgebiet reicht am Nordrand in das Plangebiet	hoch	Aufwertung durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Schutzgebiet (Anlage von Obstwiesen) Randeffekte und visuelle Störwirkungen werden durch intensive Eingrünung vermieden.
	Naturdenkmale (Pappel)	sehr hoch	Festsetzung als zu erhaltender Baum
	Vorkommen besonders geschützter „planungsrelevanter Arten“ im Plangebiet und dessen Umfeld (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag): - Fledermäuse: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Myotis spec., Zwergfledermaus - Vögel: Feldlerche, Feldsperling, Eisvogel, Kiebitz, Mäusebussard, Nachtigall, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz.	Grundsätzlich sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Biotopverlusten und bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von baulichen und verkehrlichen Nutzungen.	Erforderlich werden artspezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenbeschränkungen) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz (Anlage von Obstwiesen am Nordrand des Plangebietes), um Habitatverluste auszugleichen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).
Boden	Im Nordosten dominieren Pseudogley-Parabraunerden aus Löß Im Westen sind Pseudogleye vorherrschend. Die bebauten Flächen im Plangebiet sind überprägt und weisen keine natürlichen Bodeneigenschaften mehr auf. Der südöstliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich des Altstandortes „Schachanlage König-Ludwig“.	Schutzwürdig (hohe Fruchtbarkeit) Empfindlich gegenüber Verdichtung Gefahr der Schadstofffreisetzung bei Bauarbeiten.	Für die nicht vermeidbare zusätzliche Bodeninanspruchnahme und Überbauung erfolgt ein naturschutzrechtlicher Ausgleich durch die Erhöhung der Naturnähe (multifunktionale Kompensation). Durch Auflagen während der Bauzeit werden Risiken durch Schadstofffreisetzung im Bereich von Altablagerungen vermieden.
Wasser	Grundwasser: - Geringe Grundwasserflurabstände (ca. 1,5 m) im Westteil des Plangebietes; steigt nach Osten stetig auf bis zu 5 m (geringmächtige quartäre Grundwasservorkommen)	gering bedeutende Grundwasservorkommen, wegen hoher Grundwasserstände	Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Verschmutzungsgefährdung werden durch technische Maßnahmen (Regenrückhaltebecken, gedrosselte Einlei-

Schutzgut	Ausprägung / Vorbelastung	Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit	Planungsrelevanz
	<p>Tendenz: weiterer Anstieg durch voranschreitende Kanalsanierung zu erwarten</p> <p>Oberflächenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet nicht vorhanden - Westlich und östlich des Plangebietes grenzen die Niederungsbereiche des Breitenbrucher und des Suderwicher Bachsystems an. - Als Vorbelastungen sind die Altablagerungen (Schachtanlage König-Ludwig) im Südostteil des Plangebietes zu berücksichtigen. 	<p>verschmutzungsempfindlich</p> <p>gering</p> <p>Gefahr der Schadstofffreisetzung bei Bauarbeiten.</p>	<p>tung) vermieden (vgl. Fachbeitrag Entwässerung).</p> <p>- Durch Auflagen während der Bauzeit werden Risiken durch Schadstofffreisetzung im Bereich von Altablagerungen vermieden.</p>
Klima / Luft	<p>Im Plangebiet sind folgende Klimatoppe verbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldklima (Waldflächen) - Freilandklima (Ackerflächen im Westen) - Vorstadtklima (Wohngebiete) - Gewerbe-/Industrieklima. <p>Abgesehen von der allgemeinen Hintergrundbelastung: keine Anhaltspunkte für besondere lufthygienische Vorbelastungen.</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel/hoch</p> <p>keine/gering</p>	<p>- Die zunehmende Überbauung und Versiegelung führt tendenziell zu lokaler Verschlechterung des Geländeklimas (räumlich beschränkt auf das Plangebiet).</p> <p>- Störungen / Beeinträchtigungen großräumiger klimafunktionaler Zusammenhänge sowie lufthygienischer Belange entstehen nicht.</p>
Landschaft	<p>Im Plangebiet sind außerhalb der bebauten Bereiche 2 Landschaftsbildeinheiten vorhanden:</p> <p>Ausgeräumte Agrarlandschaft</p> <p>zum Teil strukturierte Agrarlandschaft (im Norden).</p> <p>Im Süden grenzt der Haldenwald an.</p> <p>Östlich und westlich befinden sich kleinbäuerlich strukturierte Kulturlandschaftsbereiche bzw. Niederungsbereiche mit naturnahem Laubwald.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch unzureichend eingegrünte gewerbliche Bauflächen.</p>	<p>mittel</p> <p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>sehr hoch</p>	<p>- Der Verlust von gliedernden und belebenden Landschaftselementen und von Wald wird kompensiert durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die landschaftsgerechte Eingrünung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes am Nordrand vermeidet visuelle Fernwirkungen.</p>
Kultur- und Sachgüter	keine relevanten Objekte oder Flächen vorhanden	-	keine
Wechselwirkungen	<p>Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem</p>		

Schutzgut	Ausprägung / Vorbelastung	Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit	Planungsrelevanz
	hinsichtlich der Vorbelastungen berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgte anhand der biotischen und abiotischen Schutzgüter. In diesem Zusammenhang wurden die für die Planung relevanten Bedeutungen bzw. Empfindlichkeiten bei den einzelnen Schutzgütern, die aufgrund der bekannten Wechselwirkungen miteinander in Verbindung stehen, dargestellt. Zusätzliche, besonders zu berücksichtigende Empfindlichkeiten einzelner Schutzgüter, aufgrund von Wechselwirkungen sind nicht abzuleiten		

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei der Betrachtung der „Nullvariante“ ist die tatsächlich vor Ort vorliegende Umweltsituation zu betrachten. Einzubeziehen sind hierbei auch die planerisch und rechtlich für das Gebiet festgelegten Möglichkeiten der Entwicklung.

Am Nordrand des Plangebietes steht eine weitere Umsetzung der Festsetzungen des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplanes in Konflikt mit den Belangen des Artenschutzes. Die Realisierung von Gewerblichen Bauflächen würde den Lebensraum des aktuell nachgewiesenen Steinkauzes (Brutstandort und Jagdrevier) überplanen. Auch die als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Waldflächen entsprechen nicht den präferierten Jagdhabitaten des Steinkauzes im räumlichen Funktionszusammenhang zum Brutstandort. Eine Umsetzung des Bebauungsplanes würde eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verursachen.

Vor diesem Hintergrund wird im nördlichen Teil des Bebauungsplanes aus Artenschutzgründen eine Anpassung der Festsetzungen erforderlich.

Bei den sonstigen Schutzgütern würden sich ohne das geplante Vorhaben keinen grundlegenden Veränderungen gegenüber der Bewertung der Ausgangssituation ergeben.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zu den einzelnen zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben wird auf die Darstellung der Fachbeiträge Lärmschutzgutachten, Stadtökologischer/ Grünplanerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verwiesen.

Tabellarisch erfolgt nachstehend eine übersichtliche Darstellung der Schutzgüter nach UVPG im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben.

Schutzgut	Auswirkungen durch das Vorhaben		
	bauzeitbedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch	- mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Immissionen	- Die Belange der landschaftsbezogenen Erholung werden nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Wege bleiben erhalten und die Eingrünungsmaßnahmen gewährleisten eine attraktive Gestaltung (keine visuellen Störeffekte).	- Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten werden die Belange der Wohnnutzungen im Umfeld berücksichtigt. - Für potenzielle Betriebswohnungen im Bebauungsplangebiet werden passive Lärmschutzmaßnahmen

Schutzgut	Auswirkungen durch das Vorhaben		
	bauzeitbedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
		<ul style="list-style-type: none"> - Die überplanten Standorte des Hunde-, Imker- und Taubenzuchtvereins werden verlagert. 	<ul style="list-style-type: none"> - nahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm festgesetzt. - Die verkehrsbedingten Lärmimmissionen führen auch unter Berücksichtigung der Zusatzverkehre aus dem Plangebiet nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen für die Wohnnutzungen an der Sachsenstraßen und am Ickerottweg (vgl. Schallschutzgutachten).
Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung planungsrelevanter Arten (Steinkauz, Turmfalke) - Gefährdung erhaltenswerter Gehölzbestände 	<p>Verluste von Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen: 0,83 ha - Hochstaudenflur, Säume: 0,22 a - Ackerflächen: 1,47 ha - Überörtliche Biotopfunktionen bzw. besondere Vernetzungsfunktionen sind nicht betroffen. <p>Die Erweiterung führt zu einer Einengung des Brutrevieres und der Verkleinerung der Jagdhabitate des Steinkauzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete, Biotope bzw. Arten im Umfeld treten nicht auf, da die festgesetzten Gehölzanpflanzungen in randlichen Grünflächen zur Minimierung von störenden Randeffekten beitragen und intensive Nutzungen (Vorbelastungen) bereits unmittelbar angrenzen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr der Verunreinigung, Verdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Inanspruchnahme (1,8 ha) von Böden; davon sind 0,69 ha vorbelastet (Altstandort) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Verschmutzungsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Versiegelung von Flächen (1,4 ha) führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung - Keine Versickerung von Niederschlagswasser möglich wegen ungeeigneter Böden 	<p>keine negativen Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die geplanten Erweiterungsflächen ist eine Trennentwässerung festgesetzt. - Nördlich des Ickerottweges ist ein Rückhaltebecken festgesetzt. Es erfolgt eine gedrosselte Einleitung in eine offene Abflutmulde mit anschließender Einleitung in die Kanalisation am Westrand des Plangebietes. Eine zukünftige, aber zur Zeit nicht realisierbare Weiterführung der offenen Abflutmulde nach Westen zum Suderwicher Bach wird damit nicht eingeschränkt (vgl. Fachbeitrag Entwässerung).
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen von Schadstoffen 	<p>Zunahme von Flächen mit ungünstigen klimaökologischen Eigenschaften, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Flächen mit Waldklima (0,83 ha Waldflächen) - Zunehmende Versiegelung (1,4 ha). - Auswirkungen beschränken sich räumlich auf die örtliche Situation; keine Zerschneidungseffekte / Beeinträchtigungen klimafunktionaler Zusammenhänge. 	<p>Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und von Art und Umfang der zusätzlichen Gewerbegebiete ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungsrisiken für die lufthygienischen Belange.</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - keine relevanten Auswir- 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landschaftsbildrelevanten Strukturen und Freiraum- 	<ul style="list-style-type: none"> - keine relevanten Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen durch das Vorhaben		
	bauzeitbedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	kungen	bereichen: - Waldflächen (0,83 ha) - Hochstaudenfluren (0,22 ha) - Ackerflächen (1,47 ha). Zunehmende Technisierung des Landschaftsbildes durch Überbauung (räumlich beschränkt auf das Plangebiet/keine zusätzlichen Fernwirkungen)	
Kultur- und Sachgüter	- keine	- keine	- keine
Wechselwirkungen	Zusätzlich zu den bei den einzelnen Schutzgüter prognostizierten Veränderungen sind keine erheblichen Sekundär- bzw. Folgewirkungen abzuleiten (s.o).		

Darüber hinaus sind folgende Aspekte anzumerken:

- Die bauzeitbedingten Auswirkungen sind nur kurzzeitig wirksam. Durch eine sorgfältige Baudurchführung gemäß dem Stand der Technik und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.
- Bezüglich der Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders geschützter „planungsrelevanter“ Arten wird auf die artspezifischen Maßnahmen verwiesen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).
- Differenzierte Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bzw. Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, Abfällen etc. gemäß § 2a BauGB liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.
- Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Luftschadstoff- und Lärmimmissionen (vor allem gemäß TA-Lärm, TA-Luft und Luftqualitätsrahmen-Richtlinie 96/62/EG) eingehalten werden. Eine ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG in späteren Genehmigungsverfahren wird durch die Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorbereitet, jedoch nicht ersetzt.
- Die Einhaltung der Grenzwerte und Luftqualitätsziele der EU Luftqualitätsrahmen-Richtlinie und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie der EU werden durch die Planung nicht behindert.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.2.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erfolgte eine intensive Abstimmung der städtebaulichen, grünplanerischen und umweltrelevanten Belange. Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungsrisiken sind im Entwurf des Bebauungsplanes bereits umfangreich berücksichtigt.

Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

Bauzeitenregelungen aus Gründen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

- Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Reproduktionszeit und Jungenaufzucht des Turmfalken, der im Bereich des Plangebietes nachgewiesen wurde (vgl. Artenschutzbeitrag); somit können mögliche Störungen in der Brutzeit und Individuenverluste in Verbindung mit der Zerstörung von Reproduktionsstätten vermieden werden.
- Um bauzeitbedingte Beeinträchtigungen des Steinkauzes zu vermeiden sind das geplante Regenrückhaltebecken und die Abflutmulde östlich des Brutvorkommens außerhalb der Re-

produktionszeit des Steinkauzes anzulegen. Demnach sind die Arbeiten im Zeitraum von Ende September bis Anfang März durchzuführen.

- Die Ausgleichsmaßnahme A 2.2 (Anlage einer Obstwiese) muss mindestens 1 Jahr vor Baubeginn des Vorhabens „E 2.1“ her- und fertig gestellt sein. Ein Monitoring muss den Erfolg der Maßnahmen nachweislich bestätigen (vgl. Maßnahmenblatt A 2.2).

Die getroffenen Ausführungen zum Artenschutz müssen als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen verbindlich geregelt werden.

Altlasten

Im textlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden unter „Hinweise“ entsprechende Ausführungen zu Altlasten gemacht. Sie sind als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen verbindlich zu regeln und gewährleisten somit, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die getroffenen Regelungen behalten weiterhin Gültigkeit. Für die festgesetzten Gewerbegebiete wird darauf hingewiesen, dass:

- bei Eingriffen in den Boden der anfallende Bodenaushub gutachterlich zu begleiten und in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Recklinghausen zu entsorgen ist,
- die Anlage von Nutzgärten nicht zulässig ist,
- bei der Anlage von Grünflächen bzw. nicht befestigten Freiflächen eine Überdeckung mit mind. 0,25 m unbelastetem Boden bzw. ein Bodenaustausch in entsprechender Mächtigkeit vorzunehmen ist,
- bei der Einrichtung von Kinderspielbereichen unter diesen Grabesperrern (Geoflies oder Schotter) vorzusehen sind,
- die Grundwassermessstellen (GW) Bestandsschutz haben und bei Beschädigung die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. bei erforderlicher Verlegung dies im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Untere Wasserbehörde) sowie der Stadt Recklinghausen vorzunehmen ist und
- eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken ausgeschlossen wird.

Festsetzungen in Text und Karte (vgl. Karte 8) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Alle im Plan (Karte 8 des Stadtökologischen / Grünplanerischen Fachbeitrages) als zu sichernde Bäume dargestellten Gehölze werden gem. DIN 18920 "Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" während der Bauzeit geschützt. Zu gewährleisten ist ein ungehinderter Wuchs im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich.
- Die Erhaltung der alten Baumbestände nördlich des Ickerottweges, insbesondere der alten höhlenreichen Weide (Nr. V 2.1), ist zur Sicherung des Steinkauzvorkommens von besonderer Bedeutung.
- Alle im Plan als zu sichernder Bestand dargestellten Flächen sind während der Bauzeit durch eine wirksame Einzäunung vor einer Beanspruchung zu schützen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:
 - Freiraum nördlich des Ickerottweges: Gebüsch-/Gehölzstreifen, z.T. feuchte Hochstaudenfluren, Ruderalfluren und Säume (Nr. V 2.1)
 - waldartiger Gehölzstreifen am Ostrand des Plangebietes (vgl. Nr. V 2.2).

Festsetzung in Text und Karte nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b und Nr. 25b BauGB

- Das Waldstück im Bereich des Freiraums nördlich des Ickerottweges (Nr. V 2.1) ist gem. DIN 18920 „Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ während der Bauzeit geschützt. Zu gewährleisten ist ein ungehinderter Wuchs im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich.

Weitergehende Empfehlungen (ohne Festsetzungscharakter)

- Emissionen von Baustellen sind nach dem Stand der Technik, durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich und zumutbar zu reduzieren. Bei der Bau durchführung sind die Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen (vgl. Merkblatt der STADT RECKLINGHAUSEN 2009) zu berücksichtigen. Dazu zählen An-

forderungen an mechanische Arbeitsprozesse, Geräte und Maschinen, Bauausführung und organisatorische Maßnahmen.

- Die Potenziale zur Emissionsminderung, Wärmdämmung und Nutzung regenerativer Energien sind zu nutzen.
- Auch bei der Bauwerksgestaltung sind die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen soweit es die betrieblichen Erfordernisse zulassen. Dies betrifft die Möglichkeiten von Dach- und Fassadenbegrünungen, die aus lokalklimatischer Sicht positive Effekte bewirken.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten durch künstliche Außenbeleuchtung sind vor allem folgende Empfehlungen zu berücksichtigen: u.a. Verwendung umweltfreundlicher Lampentypen (Natrium-Hochdruck- und Natrium-Niederdruck-Lampen): fehlende oder nur geringe UV-Anteile, geringe Oberflächentemperatur, gerichtete Lichtabgabe ohne Fernwirkung in die Umgebung, Abdichtung gegen das Eindringen von Insekten; Vermeidung der Abstrahlung nach Norden und Osten (Freiraum) sowie Vermeidung der Anstrahlung heller Fassaden; Beleuchtungskonzentrationen mit Fernwirkung vermeiden (Verwendung mehrerer schwächerer und niederer Lampen als eine starke Lampe auf hohem Mast).

6.2.4.2 Landschaftspflegerische Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereiches des Bebauungsplanes werden die folgenden grünordnerischen Maßnahmen zur Gestaltung und Eingriffskompensation in Text und Karte (vgl. Karte 8 des Stadtökologischen/Grünplanerischen Fachbeitrages) für den Eingriff E 2.1 (Firma Scholz) festgesetzt:

- G 2.1: Naturnahe Gestaltung/Bepflanzung des Rückhaltebeckens und der Abflutmulde (1.726 m²)
- A 2.1: Entwicklung von Hochstaudenfluren /gehölzfreie Sukzession (1.115 m²)
- A 2.2: Anlage von Obstwiesen (14.480 m²)
- A 2.3: Anlage einer Gehölzeingrünung auf Altstandorten (1.586 m²)
- A 2.4: Anlage einer Gehölzeingrünung (3.314 m²).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung für den neuen Eingriffsbereich E 2.1 der Bebauungsplanänderung/ -erweiterung zeigt (vgl. Stadtökologischer/ Grünplanerischer Fachbeitrag), dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die beeinträchtigten Waldfunktionen in qualitativer und quantitativer Hinsicht kompensieren.

Die Fa. Scholz hat bereits in den Jahren 2005-2009 auf der Grundlage des § 33-er BauGB-Standes des Bebauungsplanes Nr. 201 „Ickerottweg“ mehrere Hallen und ein Verwaltungsgebäude errichtet. Im Stadtökologischen/Grünplanerischen Fachbeitrag ist der Bereich als „alter Eingriffsbereich E 2.2“ gekennzeichnet. Der Ausgleichsflächen-Pool „Brandheide-Nord“ (*Flur 465, Flurstücke Nr. 64 – 66*) wird mit ca. 16.330 m² Ausgleichsflächen nach § 9 (1a) BauGB den Eingriffsgrundstücken (E 2.2) als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine durchgängige Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald (vgl. Anlage Erstaufforstungsgenehmigung).

6.2.4. Maßnahmen Artenschutz

Bezüglich der betroffenen besonders geschützten „planungsrelevanten“ Arten sind spezielle Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenbeschränkungen für die Arten Steinkauz und Turmfalke zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind für den Steinkauz vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) zur Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich.

6.2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten („Alternativenbetrachtung“)

Aufgrund der umgebenden Nutzungsstrukturen kommt eine Erweiterung gewerblicher Bauflächen nur nach Norden in Frage. Eine Erweiterung der Betriebsflächen nach Süden kommt aufgrund der betrieblichen Abläufe und Zusammenhänge mit den bereits vorhandenen Anlagen

und Gebäudeteilen nicht in Betracht. Zudem weist die derzeit von Wald eingenommene Halde erhebliche Bodenkontaminationen auf.

Im Westen grenzen bereits bebaute Flächen an und im Osten grenzt Freiraum an, der unter Landschaftsschutz steht. Die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen den Darstellungen in der Flächennutzungs- und Regionalplanung.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Methodik

Besondere Bewertungs- oder Berechnungsmethoden wurden in der Umweltprüfung nicht angewendet. Die Ausführungen stützen sich überwiegend auf eine verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung. Die in Kap. 6.1.1 aufgeführten Fachgutachten sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen und fachliche Grundlage der zusammenfassenden Darstellungen im Umweltbericht. Besondere Schwierigkeiten oder Unregelmäßigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung („Monitoring“)

Ein spezielles Monitoring, das sich fachspezifisch auf die Umsetzung und Erfolgskontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, so genannte CEF-Maßnahmen) bezieht, wird im Artenschutzbeitrag festgelegt. Dieser Fachbeitrag ist Gegenstand der Verfahrensunterlagen und kann von den Bürgern, der Politik und den Trägern öffentlicher Belange vollständig in Text und Karte eingesehen werden. Sonstige Angaben zum Monitoring sind im Umweltbericht nicht enthalten, da nicht erkennbar ist, dass die Prognose der Umweltwirkungen signifikante Unsicherheiten aufweist und nachträglich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben (u.a. Luftqualitätsmessungen, Gewässergüteüberwachung) hinausgehen, sind daher nicht vorgesehen.

6.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund eingehender Prüfung der Planung sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Mit der Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 201 der Stadt Recklinghausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Standortentwicklung der Firma Harald Scholz & Co GmbH geschaffen werden.
- Der Änderungs-/Erweiterungsbereich weist eine Gesamtflächengröße von 9,64 ha auf. Insgesamt sind 6,14 ha als Gewerbegebiet und 0,34 ha als Verkehrsflächen festgesetzt worden. Die gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan zusätzlich als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen weisen eine Größe von 1,87 ha auf.
- Grundsätzlich anderweitige Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine Erweiterung der Betriebsflächen nach Süden kommt aufgrund der betrieblichen Abläufe und Zusammenhänge mit den bereits vorhandenen Anlagen und Gebäudeteilen nicht in Betracht. Zudem weist die derzeit von Wald eingenommene Halde erhebliche Bodenkontaminationen auf. Im Westen grenzen gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen an und im Osten grenzt Freiraum an, der unter Landschaftsschutz steht.
- Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung im Plangebiet sind die Gehölzstrukturen und Feldgehölze (z.T. alter Baumbestand) im Zusammenhang mit feuchten Hochstaudenfluren, Säumen und Grünlandflächen im Umfeld des Ickerottweges. Der angrenzende Agrarraum nach Norden (Landschaftsschutzgebiet) weist eine besondere visuelle Verletzlichkeit auf. Die Lössböden im Nordosten sind wegen ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden eingestuft worden.
- Das Plangebiet hat Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse; die Freiraum-/ Gehölzstrukturen im Nordteil sind Lebensraum für den Turmfalken (Nahrungsgast, potenzieller Brutvo-

gel) und den Steinkauz (nachgewiesener Brutstandort und Jagdrevier). Weitere planungsrelevante Arten wurden im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen.

- Die im derzeit noch rechtskräftigen B-Plan festgesetzten Waldflächen und gewerblichen Bauflächen nördlich des Ickerottweges stehen im Konflikt mit den Belangen des Artenschutzes (Einengung des Brutstandortes und Jagdreviers des aktuell nachgewiesenen Steinkauzes).
- Als Vorbelastungen sind weiterhin die Altablagerungen im Südteil des Plangebietes (Schachanlage König-Ludwig 7/8), die vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und die unzureichende Eingrünung am Nordrand zu nennen.
- Der Gewerbegebietserweiterung liegt ein städtebauliches und grünplanerisches Zielkonzept zur bebauungsplanübergreifenden Ortsrandgestaltung zu Grunde. Die Belange des Landschafts-/Ortsbildes, des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind entsprechend berücksichtigt.
- Die festgesetzten Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen weisen eine Flächengröße von insgesamt 2,93 ha auf.
- Die Festsetzungen der Gewerbegebiete berücksichtigen die Wohnbauflächen im Westteil. Die Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes im Norden und Osten werden als maßgebliche Immissionsorte ebenfalls im Lärmschutzgutachten berücksichtigt. Für potenzielle Wohnnutzungen im Plangebiet (Betriebswohnungen) sind passive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt worden. Die verkehrsbedingten Lärmimmissionen führen auch unter Berücksichtigung der Zusatzverkehre aus dem Plangebiet nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen für die Wohnnutzungen an der Sachsenstraßen und am Ickerottweg (vgl. Schallschutzgutachten). Somit ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen der bebauten Umwelt gegeben.
- Bezüglich der besonders geschützten „planungsrelevanten“ Arten (betroffen sind Turmfalke und Steinkauz) sind spezielle Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenbeschränkungen zu berücksichtigen. Somit können bauzeitbedingte Beeinträchtigungsrisiken vermieden werden; andere Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten im Bereich und Umfeld des Plangebietes sind nicht betroffen.
- Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden während der Bauzeit erforderlich, um im Bereich der Altablagerungen Risiken von Schadstofffreisetzungen zu vermeiden und um erhaltenswerte Gehölz- und Biotopbestände im Umfeld zu sichern.
- Eingriffsrelevant im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die zunehmende Versiegelung von Böden, der Verlust von Wald, Gehölzstrukturen und Grünland-/ Saumbiotopen. Ein Ausgleich für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt im Nordteil des Plangebietes. Die Ausgleichsmaßnahme „Anlage einer Obstwiese“ erfüllt für den „neuen Eingriff“ (Bereich E 2.1) gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes und muss mindestens 1 Jahr vor Baubeginn fertig gestellt sein. Ein Monitoring muss die erfolgreiche artenschutzrechtliche Funktionserfüllung dokumentieren.
- Für den alten, bereits realisierten Eingriffsbereich der Firma Scholz (E 2.2) erfolgt im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB eine Zuordnung zum Ausgleichsflächen-Pool „Brandheide-Nord“ nach § 9 (1a) BauGB.
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden vermieden durch eine Trennentwässerung. Da eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich ist, wurde nördlich des Ickerottweges ein Rückhaltebecken festgesetzt. Es erfolgt eine gedrosselte Einleitung in eine offene Abflutmulde mit anschließender Einleitung in die Kanalisation am Westrand des Plangebietes. Eine derzeit nicht realisierbare Weiterführung der offenen Abflutmulde nach Westen zum Suderwicher Bach wird damit nicht eingeschränkt (vgl. Fachbeitrag Entwässerung).
- Eine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Wegeverbindungen (Ickerottweg) erfolgt nicht. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Imkerverein, Taubenzüchter, Hundedressurplatz) werden räumlich verlagert.

- Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der ausgeglichenen naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des Artenschutzes ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen der un bebauten Umwelt gewährleistet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Denkmalschutz

Ein vorhandener Baum, der als Naturdenkmal mit ND gekennzeichnet ist, wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Bodenordnung

Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind auf Grund der vorhandenen Grundstücksstruktur und der bestehenden Eigentumsverhältnisse zur Realisierung der beabsichtigten Planung Regelungen der Eigentums- und Besitzverhältnisse durch ein Umlegungsverfahren nicht erforderlich.

8.2 Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen werden bisher erkennbar keine Entschädigungs- bzw. Übernahmeansprüche von Eigentümern nach Maßgaben der §§ 40 ff. BauGB ausgelöst.

9. Kosten und Finanzierung

Der Stadt Recklinghausen entstehen Kosten durch die Pflicht zur Übernahme der langfristigen Unterhaltungspflege in Höhe von rd. 70.000 € verteilt auf die nächsten 25 Jahre.

9.1 Entwässerung

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind, wie bereits angeführt, entwässerungstechnische Maßnahmen erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Fa. Farben Scholz.

9.2 Straßenbau

Kosten für den Straßenausbau fallen nicht an.

9.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen inklusive des Grunderwerbs entstehen der Stadt Recklinghausen keine Kosten. Der Stadt Recklinghausen entstehen Kosten durch die Pflicht zur Übernahme der langfristigen Unterhaltungspflege in Höhe von rd. 70.000 € verteilt auf die nächsten 25 Jahre.

10. Flächenbilanz

Bezeichnung	Größe m ²	Größe ha	%
Gewerbegebiete	61386	61,386	64
Straßenverkehrsflächen	3350	3,350	3

Versorgungsfläche Gas	80	0,080	0
Regenrückhaltebecken	1430	1,430	1
Fläche für die Wasserwirtschaft	391	0,391	0
Öffentliche Grünfläche	19750	19,750	21
Flächen für Wald	1700	1,700	2
Gehölzstreifen anpflanzen	4866	4,866	5
Gehölzstreifen erhalten	3323	3,323	3
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	96276	96,276	100

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 09.08.2011

Schneider
Städt. Baudirektor

Anlage 1

Textlicher Teil

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in Gewerbegebieten

1.1.1

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE A und GE B nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK weder tags (6.00 Uhr bis 22.00Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L _{EK,tags} dB(A)/m ²	L _{EK,nachts} dB(A)/m ²
GE A	60	49
GE B	64	52

Für jeden Betrieb oder jede Anlage auf der jeweiligen Teilflächen sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusch an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den Vollraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse innerhalb des jeweils betroffenen und gekennzeichneten Teilbereichs) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent abgestrahlt würde.

1.1.2

Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an Endverbraucher unzulässig sind. Die Abgrenzung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist der Sortimentsliste Recklinghausen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen zu entnehmen.

Sortimentsliste Recklinghausen
Zentrenrelevante Hauptsortimente
(Neu- und Gebrauchtwaren)
auch nahversorgungsrelevante Hauptsortimente

- Abgepasste Teppiche und Läufer
- Antiquitäten
- Bastel-, Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Beleuchtungskörper, Lampen
- **Blumen**
- Briefmarken
- Bücher
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- **Drogeriewaren**
- Elektrogeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren, Bestecke
- **Kosmetika und Parfümerieartikel**
- Kunstgewerbe/Bilder und –Rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder – und Kürschnerwaren
- Musikalien
- Nähmaschinen
- **Nahrungs-/Genussmittel**
- Optik und Akustik
- **Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf**
- **Pharmazeutika**
- **Reformwaren**
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Tonträger
- Uhren
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen, Jagdbedarf
- **Wasch- und Putzmittel**
- **Zeitschriften**
- Zoobedarf/lebende Kleintiere

1.2 Überschreitung von Baugrenzen

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Erker, Balkone o.ä.) die Baugrenzen um maximal 3 m überschreiten dürfen.

1.3 Höhe baulicher Anlagen

1.3.1

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird innerhalb der mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebiete die Oberkante baulicher Anlagen auf maximal 16 m festgesetzt. Als Bezugspunkte gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Kanaldeckelhöhen des Ickerottweges. Maßgeblich für die Ermittlung der Bezugshöhe ist die bis zur Kanalachse verlängerte Mittelachse des Gebäudes.

1.3.2

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldetechnische Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5 m überschritten werden darf.

1.4 Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.4.1

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden alle als zu sichernde Bäume dargestellten Gehölze (s. Karte 8: Grünplanerische Maßnahmen im Stadtökologisch / Grünplanerischen Fachbeitrag) gem. DIN 18920 "Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" während der Bauzeit geschützt. Zu gewährleisten ist ein ungehinderter Wuchs im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich.

Die Erhaltung der alten höhlenreichen Weide (Nr. V 2.1) ist zur Sicherung aus Gründen des Artenschutzes von besonderer Bedeutung.

Das Waldstück im Bereich des Freiraums am östlichen Rand des Plangebietes (Nr. V 2.2) ist gem. DIN 18920 "Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" während der Bauzeit geschützt. Zu gewährleisten ist ein ungehinderter Wuchs im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich.

Alle im Plan als zu sichernder Bestand dargestellten Flächen sind während der Bauzeit durch eine wirksame Einzäunung vor einer Beanspruchung zu schützen.

1.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, folgende Ausgleichsmaßnahmen i.S. § 1a (3) BauGB zugeordnet werden. Die Eingriffsgrundstücke liegen alle innerhalb der im Planbereich abgegrenzten Eingriffsflächen.

1.5.1

Eingriff „E 2.1“ und Ausgleichsflächen „A 2.1“ „A 2.2“ „A 2.3“ „A 2.4“

Gem. § 9 (1a) BauGB werden die Ausgleichsflächen „A 2.1“ „A 2.2“ „A 2.3“ „A 2.4“ i. S. des § 1a (3) BauGB festgesetzt und der Eingriffsfläche „E 2.1“ verbindlich zugeordnet. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der städtebauliche Vertrag ist vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger zu schließen. Weitere Angaben zur Umsetzungsverpflichtung sind den Maßnahmenblättern (vgl. Stadtökologischer / Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, Kap. G 1) zu den Ausgleichsmaßnahmen „A 2.1“ „A 2.2“ „A 2.3“ „A 2.4“ zu entnehmen. Die Ausgleichsflächen sind zusätzlich über unbefristete Baulasten zu sichern, die vom Grundstückseigentümer beantragt werden.

Eingriff „E 2.2“

Gem. § 9 (1a) BauGB wird dem Eingriff „E2.2“ der Ausgleichsflächen-Pool „Brandheide-Nord“ Flur 465, Flurstücke Nr. 64 – 66 mit ca. 16.330 m² Ausgleichsflächen/65.303 Wertpunkten nach § 1a (3) BauGB zugeordnet. Es handelt sich dabei um die Erstaufforstung mit standortgerechten Gehölzen.

1.6 Regenrückhaltebecken

1.6.1

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird festgesetzt, dass für das Regenrückhaltebecken eine naturnahe Gestaltung durch vielgestaltige, geschwungene Böschungslinie, flache, wechselnde Böschungsneigungen erfolgt.

Die Beckensohle erhält zur Sicherung und schnellen Begrünung eine Landschaftsrassenansaat mit Kräutern (RSM); stellenweise sind Röhrichtstecklinge als Initialpflanzung einzubringen.

Die überwiegend gehölzfreien Böschungen erhalten zur Sicherung und schnellen Begrünung eine Landschaftsrassenansaat mit Kräutern (RSM). Abschnittsweise Anlage von einzelnen Erlenufergehölzen (Heister, 2xv.) im Böschungsbereich und von einzelnen Gehölzgruppen (Straucharten) im oberen Böschungsbereich.

1.7 Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich GE B für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebswohnungen und Beherbergungsstätten schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind. Im Bereich GE A sind von dem östlichen Rand des Ickerottweges bis zu einem Abstand von 100 m zum östlichen Rand des Ickerottweges für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebswohnungen und Beherbergungsstätten mit Fenstern in Fassaden mit Sichtverbindung zum Ickerottweg schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Die Lüftungseinrichtungen müssen eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen Mindest-Schalldämm-Maßes der Fassaden von 35 dB aufweisen.

2. Hinweise

2.1 Altlasten

Für die mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebiete wird darauf hingewiesen, dass

- bei Eingriffen in den Boden der anfallende Bodenaushub gutachterlich zu begleiten und in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Recklinghausen zu entsorgen ist,
- die Anlage von Nutzgärten nicht zulässig ist,
- bei der Anlage von Grünflächen bzw. nicht befestigten Freiflächen eine Überdeckung mit mind. 0,25 m unbelastetem Boden bzw. ein Bodenaustausch in entsprechender Mächtigkeit vorzunehmen ist,
- bei der Einrichtung von Kinderspielbereichen unter diesen Grabesperren (Geoflies oder Schotter) vorzusehen sind,
- die Grundwassermessstellen (GW) Bestandschutz haben und bei Beschädigung die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. bei erforderlicher Verlegung dies im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde – sowie der Stadt Recklinghausen vorzunehmen ist und
- eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken ausgeschlossen wird.

2.2 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o.a. Amt gem. § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

2.3 Bergbauliche Einwirkungen

Aufgrund der früheren bergbaulichen Tätigkeit ist nicht auszuschließen, dass bergbauliche Einwirkungen im Plangebiet vorhanden sind oder noch eintreten können. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund dementsprechend zu untersuchen und zu bewerten.

2.4 Grünordnung / Ausgleichsmaßnahmen

Zur Umsetzung der Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die detaillierten Ausführungen im Stadtökologischen Fachbeitrag/Zielkonzept zur bebauungsplanübergreifenden Ortsrandgestaltung sowie darüber hinausgehende Hinweise zu beachten (Kap. E Grünordnung, Kap. G 1 Maßnahmenblätter zu den Ausgleichsflächen). Die verursacherbezogene Zuordnung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen nach Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger ist den Maßnahmenblättern (Kap. G 1) im Stadtökologischen / Grünplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

2.5 Bauzeitenregelungen aus Gründen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)

Arbeiten zur Baufeldfreimachung zukünftiger GE-Flächen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind aus Gründen des Artenschutzes zu vermeiden. Daher sind alle Baumaßnahmen für das Regenrückhaltebecken im Zeitraum von Ende September bis Anfang März durchzuführen.

Die Her- und Fertigstellung der „A 2.2: Anlage von Obstwiesen (14.480 m²)“ muss mindestens 1 Jahr vor Baubeginn des Vorhabens „E 2.1“ her- und fertiggestellt sein.

Die hier gemachten Ausführungen zum Artenschutz müssen als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen verbindlich geregelt werden.

2.6 Merkblatt zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen

Emissionen von Baustellen sind nach dem Stand der Technik durch entsprechende Maßnahmen (technisch und/oder organisatorisch) so weit wie möglich zu reduzieren. Die Ausführungen des Merkblattes der Stadt Recklinghausen sind der Baugenehmigung beizufügen.

2.7 Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag

Der Stadtökologische / Grünplanerische Fachbeitrag, der alle Maßnahmenblätter zur Herstellung, Pflege und Sicherung der Ausgleichsflächen enthält, ist Bestandteil der Begründung und als Anlage 2 beigefügt.

2.8 Nachfolgend aufgeführte Gutachten können im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bei der Stadt Recklinghausen eingesehen werden:

1. Städtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag, Büro Landschaft und Siedlung, Lucia-Grewe – Straße 10A, 45659 Recklinghausen, Februar 2011
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Umweltprüfung – Artenschutzprüfung - ,Büro Landschaft und Siedlung, Lucia – Grewe – Straße 10A, 45659 Recklinghausen, Februar 2011
3. Schalltechnisches Gutachten, Büro Arno Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Kolpingstraße 6, 45721 Haltern, 17.02.2011
4. Gefährdungsabschätzung der ehemaligen Schachanlage König-Ludwig VII/VIII, Teilfläche A, B und C in Recklinghausen-Suderwich durch die DMT, Essen 1994
5. Stellungnahme zu weiterführenden Untersuchungen der Untergrundverhältnisse zur Eingrenzung potentieller Verunreinigungen im Bereich der ehemaligen Schachanlage König-Ludwig VII/VIII in Recklinghausen-Suderwich durch das Büro für „Angewandte Geologie Rummel & Knüfermann“, Dortmund 1997
6. Erstbewertung von Bodenbelastungsverdachtsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 217 – Becklemer Weg – in Recklinghausen-Suderwich durch die GEO-Umweltschutz GmbH, Lünen 1997
7. Untersuchungen der Untergrundverhältnisse auf 2 Teilflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 217 – Becklemer Weg – in Recklinghausen-Suderwich durch das Büro für „Angewandte Geologie Rummel & Knüfermann“, Dortmund 1997
8. Baugrundtechnisches Gutachten zur Gewässertrasse Suderwich durch die Dr. Paul Butenweg GmbH, Waltrop 1997
9. Versickerungsgutachten durch die DMT, Essen 1994
10. B-Plan – Nr. 201 „Gewerbegebiet Ickerottweg“ – 2. Änderung und Erweiterung - , Fachbeitrag Entwässerung durch das Büro ISO Ing.büro GmbH & Co KG Marl, Januar 2011
11. Gewerbegebiet Ickerottweg, Recklinghausen – Suderwich, Bodenuntersuchungen durch die Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft Herten , November 2010
12. Ambrosius blanke verkehr infrastruktur (abvi): Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 201 der Stadt Recklinghausen, Februar 2008

2.9 Erstaufforstungsgenehmigung zum Ausgleichsflächen-Pool „Brandheide-Nord“ aus 2000/Verlängerung 2004